Verordnungsblatt.

Berausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881.

(Ausgegeben und versendet am 28. April 1881.)

27r. 2.

I.

Reichs- und Jandesgesete und Verordnungen.

Gefet vom 27. December 1880,

betreffend die Ausdehnung der Sestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (A. G. Gl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (A. G. Gl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Segünstigungen auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußeassen.

(Reichsgefetblatt vom 1. Jänner 1881, Rr. 1.)

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt :

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbsund Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen haben auf jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Borschußcassen Anwendung zu sinden, welche im §. 1 des Gesetzes vom 27. December 1880, betreffend Abanderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, aufgeführt sind.

§. 2.

Bom 1. Jänner 1880 an find die im §. 1 erwähnten Genoffenschaften und Vorschußscassen in Ansehung des beweglichen Bermögens von dem Gebührenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebührenäquivalente in dem Aussmaße von $1^{1}/_{2}$ Percent des Werthes sammt Zuschlag.

4

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit bem Tage seiner Rundmachung in Wirksamkeit. Mit bem Bollzuge besselben ift ber Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. December 1880.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. December 1880, betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strassachen des städt. deleg. Gezirksgerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städt. deleg. Gezirksgerichtes Innere Stadt Wien. (Reichsgesethlatt vom 12. Jänner 1881 Kr. 2.)

Auf Grund der Bestimmung des §. 9 der Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873 wird in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 155) verordnet, daß die dem städt. deleg. Bezirksgerichte Innere Stadt Wien zusstehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen innerhalb des diesem Gerichte durch die Ministerials verordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249) zugewiesenen Sprengels vom 1. Mai 1881 angefangen von dem städt. deleg. Bezirksgerichte Alsergrund in Wien auszuüben ist.

Im Uebrigen bleibt ber Wirfungsfreis bes städt. beleg. Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien unberührt.

Streit m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1881, betreffend die Anzeigefrist für Granntweinsteuer-Absindungen. (Reichsgesethlatt vom 15. Februar 1881, Nr. 8.)

Die Finanz : Landesbehörde kann die im §. 4, 3. 3 der Branntweinsteuer : Bollzugs : vorschrift vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 95) vorgezeichnete Frist für die Anzeige, daß die Branntweinsteuer innerhalb der gesetzlichen Gestattung absindungsweise entrichtet werden wolle, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse herabsetzen.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 15. Dezember 1880, Z. 44226,

betreffend die Handhabung des Wildschongesetzes vom 19. Lebruar 1873, L. G. Gl. Ur. 31. (Landesgesetzblatt vom 11. Jänner 1881, Nr. 1.)

Ich finde in Absicht auf die leichtere und verläglichere handhabung der Bestimmungen bes §. 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl.

Nr. 31) in Bezug auf das Rehwild anzuordnen, daß vom Eintritte der Schonzeit für weibliches Rehwild, d. i. vom 16. December jeden Jahres bis zum Ausgange dieser Schonzeit, d. i. bis 15. September des nächsten Jahres, unzerlegtes Rehwild männlichen oder weiblichen Geschlechtes, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, weder versendet, noch verkauft, noch zum Berkaufe herumgetragen, noch in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Berkaufe ausgestellt oder seilgeboten werden darf.

Gegen die Dawiderhandelnden haben die Bestimmungen ber §§. 5 und 6 bes Wild-

ichongefetes Unwendung gu finden.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 30. December 1880, 3. 2664 Pr.,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1881. (Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1881, Nr. 9).

Auf Grund bes Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiemit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1881 in Niederöfterreich in nachstehenden Terminen fällig und einzugahlen sein werden:

a) die Erwerbfteuer halbjährig am 1. Janner und 1. Juli;

b) die Grund= und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;

c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, dann die Spercentige Abgabe von den aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December. Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn von ber Alblauf der paraus bestaatsellten Lablungstermine eingezahlt so tritt die Ber-

Tage nach Ablauf ber voraus festgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Berspslichtung zur Entrichtung von Berzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuersgebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1^{1}/_{2}$ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstsolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den, in der zweiten Classe begriffenen stehen= ben Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Berpflichteten im Laufe eines Monates in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse besselben Monates an die zur Empfangnahme der Steuern angewiesene Casse abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Berzugszinsen nach Ablauf dieser Frift, sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsversahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn bes neuen Steuerjahres 1881 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr ben Steuerpflichtigen noch nicht befinitiv vorgeschrieben werden konnte, so find die Steuern für das Jahr 1881 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1880 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 31. December 1880, 3. 26.150,

betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1880.

(Reichsgefetblatt vom 15. Janner 1881, Rr. 10).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1880 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14. Juli 1880, betreffend die Einhebung einer Landesumlage von 25 Percent der directen Steuern mit Ausnahme des außevordentlichen Zuschlages für das Jahr 1880, und zwar von 22 Percent für den Landessond und von 3 Percent für den Grundentlastungssond allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hievon geschieht mit Bezichung auf die provisorische Ausschreihung vom 25. December

1879, 2. G. u. B. Bl. 1880, Rr. 2, Die Berlaubarung.

Kundmachung des niederöfterreichischen Landesausschusses vom 31. December 1880, 3. 26.151,

betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1881.

(Reichsgesethlatt vom 15. Jänner 1881, Rr. 11).

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1880 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allers höchsten Entschließung vom 14. December 1880 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1881 zur Bedeckung der Landess und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthumes Desterreich unter der Enns:

für ben Landesfond eine Umlage von zweiundzwanzig Reufreuzern und für ben

Grundentlaftungsfond eine Umlage von brei Reufreuzern

jufammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neufreuzern von jedem Gulben sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1881, Z. 1235,

betreffend die Festsetzung der Verpstegstare im öffentlichen Krankenhause zu Weifikirchen. (Landesgesetzblatt vom 28. Jänner 1881, Nr. 15).

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 3. Jänner 1. 3., 3. 24.482, wurde im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschuffe die Verpflegstare in der öffentslichen Krankenanstalt in Weißkirchen, vom 1. Jänner 1881 an, für alle Pfleglinge ohne Unterschied mit fünfzig (50) Kreuzern für den Kopf und Tag sestgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 14. Jänner 1881, 3. 49.359,

betreffend die vom Militär-Aerar und aus Landesmitteln im Jahre 1881 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost.

(Lanbesgefetblatt vom 28. Jänner 1881, Rr. 16).

Das t. t. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem t. t. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des S. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) die Bergütung, welche tas Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1881 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskoft zu leisten hat, in Nieder-Oesterreich, und zwar für die Stadt Wien mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 fr.) und für die übrigen Marschstationen mit fünfundzwanzig fünf Kreuzern (255/10 fr.) für jede Portion sestgesetzt.

Die im Sinne bes §. 2, Absatz IV bes Landesgesetzes vom 29. October 1880 (L. G. Bl. Nr. 30) aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich pro 1881 mit sechs fünf gehntel Kreuzern (6⁵/₁₀ fr.) für Wien und mit sechs Kreuzern (6 fr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses bes hohen t. t. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. December 1880, 3. 18.777/4530 II. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 16. Jänner 1881, Z. 48.559,

betreffend die Evidenzhaltung und Neberwachung der Sindlinge durch die Gemeinden. (Landesgesethlatt vom 5. Februar 1881, Nr. 18).

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68, R. G. Bl., sind die Gemeinben zur Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge und Ueberwachung der Pflege derselben verpflichtet.

Unter Enthebung der in Folge Allerhöchster Anordnung vom 6. Februar 1784 bisher mit dieser Evidenzhaltung betrauten Pfarrämter von der Fortführung derselben, wurden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse in den unterstehenden Gemeinden die Standesbücher zur Evidenthaltung der Findlinge eingeführt, und haben die bezüglichen Amtshandlungen nunmehr ausschließend bei den Gemeindevorständen stattzusinden.

Gefet vom 29. December 1880,

womit für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns Jagdkarten eingeführt werden. (Landesgesethlatt vom 11. Februar 1881, Nr. 19.)

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthums Desterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Erzherzogthume Defterreich unter ber Enns barf Niemand, außer in eingefriedeten Wildbannen, ohne eine von ber zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

S. 2

Bur Ausstellung ber Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in beren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthalt hat, berufen, und können Jagdkarten an fremde, das heißt in Niederösterreich nicht wohnhafte Personen, von vorgenannten Behörden ertheilt werden.

§. 3.

Die Jagdkarte, für welche eine Taxe von 3 fl. zu bezahlen ift, hat für ein Jahr Gilstigkeit. Die Besitzer haben diese Karte bei Ausübung ber Jagd stets mit sich zu führen, und auf Berlangen ben Sicherheitsorganen vorzuweisen.

Diese Jagdkarte ift nur für Niederösterreich und nur für die Berson, auf deren Namen sie lautet, giltig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers ober Bächters zu jagen.

§. 4.

Bon ber Entrichtung ber Taxe für die Jagdkarte sind befreit: bas angestellte und beeibete Jagdaufsichtspersonale mahrend seiner Dienstzeit, die Schüler von niederen Forstschulen, und Forstpraktikanten mahrend ihrer Studien=, beziehungsweise Lehrzeit.

§. 5.

Die Jagdfarte ift nach bem, bem Gefete guliegenben Mufter A auszufertigen.

8. 6.

Die Ausstellung einer Jagbkarte ift zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Batern oder Bormundern, bezüglich ber Schüler einer Forstschule von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angesucht wird;
- b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten ober aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;
- c) Beiftestranten und Truntenbolben:
- d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf ber Strafzeit Jenem, ber eines Berbrechens gegen die Sicherheit der Person oder bes Eigenthumes;
- e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der nach §. 335 des Strafgesetzes eines Bergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schuftwaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsstheilnahme schuldig erkannt wurde;
- f) für die Daner von zwei Jahren Demjenigen, der wegen absichtlicher Uebertretung des Wildschongesetzes wiederholt oder wegen Migbrauch der Jagdkarte gestraft wurde.

§. 7.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§. 6) eintritt oder bekannt wird.

§. 8.

Bur unmitteibaren Ueberwachung ber Bestimmungen bieses Gefetes und zur Anzeige ber Uebertretung besselben find die f. f. Gendarmerie, die Gemeinde-Sicherheitsorgane und bas zur Beaufsichtigung ber Jagd angestellte beeibete Dienstpersonal verpflichtet.

8. 9

Giner Gelbftrafe von 5 bis 20 Gulben, im Wieberholungsfalle bis 50 Gulben unterliegt:

- 1. ber ben Borfdriften biefes Befetes jumiber handelt;
- 2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte versichafft und sich berfelben bedient oder seine Jagdkarte einem Andern zur Ausübung der Jagd überläßt;
 - 3. ber ohne giltige Jagofarte bie Jagb ausübt.

Für ben Fall ber Uneinbringlichkeit ber Gelbstrafe ift Diefelbe in eine Arreststrafe, und am ar für je 5 Gulben mit einem Tag Arrest zu verwandeln.

§. 10.

Die Tarbetrage für die Jagdkarten, welche an das niederöfterreichische Landes = Ober- einnehmeramt abgeführt werden, find für das Armenwesen in Niederöfterreich zu verwenden.

Die Art ber Berwendung bleibt der weiteren Beschlußfassung des Landtages vorbehalten. Die Strafgelder fließen in den Armenfond derjenigen Orts=, beziehungsweise Ratastral= gemeinde, in welcher die Beanständung erfolgt ift.

§. 11.

Die Untersuchung und Abstrafung wegen Uebertretung biefes Gefetes steht jener politischen Behörde zu, in beren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.

§. 12.

Ueber Berufungen gegen die auf Grund biefes Gefetzes getroffenen Berfügungen entsicheibet die k. k. niederöfterreichische Statthalterei und im weiteren Recurszuge die k. k. Ministerialinstanz. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 13.

Die Strafbarkeit ber in biesem Gesetze angeführten Uebertretungen verjährt binnen 3 Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Berantwortung gezogen worden ift.

§. 14.

Dieses Jagdkartengesetz tritt binnen 30 Tagen nach beffen Rundmachung burch bas Landes-Gesethlatt in Wirksamkeit.

§. 15.

Meine Minifter bes Innern und bes Aderbaues find mit ber Durchführung bieses Gesetzeut.

Mürgfteg, am 29. December 1880.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Salkenhann m. p.

Mufter A.

Jagd - Karte giltig für Nieder: Desterreich. Eür Herrn wohnhast in Giltig vom bis A. K. Bezirkshauptmannschaft: am. Die Gebühr mit.....sl. österr. Währ. ist entrichtet.

Mufter A (Rückfeite).

Wildschonzeit

nach bem Gefetze für bas Erzherzogthum Desterreich unter der Enns

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 10. Februar 1881, 3. 1706,

betreffend die Aushebung der Recrutencontingente für das Jahr 1881. (Landesgesethlatt vom 17. Februar 1881, Nr. 20.)

Bufolge Erlaffes des hohen t. t. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Jänner I. J., Z. 1 Praes., ift die dießjährige regelmäßige Stellung in den Monaten März und April durchzuführen.

Die zu stellenden Recrutencontingente betragen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

54.541 Mann für bas ftehenbe Beer und

5.454 Mann für die Ersatreserve, wovon auf Grund des §. 30 des Wehrgesetzes auf dieses Berwaltungsgebiet

4.110 Mann für bas ftehenbe Beer und

411 Mann für bie Erfagreferve entfallen.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die Stellung in den einzelnen Stellungsbezirken einschließlich der Berhandlungen wegen Militärbefreiung und Enthebung von der Präsenzbienstpflicht an nachbenannten Orten und Tagen statt:

I. Affentcommiffion.

In Wien vom 1. März bis 30. April mit Ausnahme ber Sonn- und Feiertage nach ber vom Wiener Magistrate besonders zu erlaffenden Kundmachung.

(Folgen die Affentcommiffionen II bis V.)

Alle in den Stellungsliften Berzeichneten und die sonst von der politischen Stellungsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellungscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellungsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

Ferner find im Reichsgesethlatte vom Jahre 1881 erschienen:

- unter Nr. 9 bas Gefet vom 4. Februar 1881 über den Ausbau der Bosnathal= Bahn von Zenica nach Sarajevo;
- unter Rr. 11 der Erlag des Finanzministeriums vom 11. Februar 1881, über einige Punkte der Biersteuer=Controle;
- unter Mr. 13 die Berordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1881, womit das Berzeichniß derjenigen deutschen obersten Berwaltungsbehörden und höheren Berwaltungsbehörden, deren Urkunden nach Art. IV. des zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch = ungarischen Monarchte abgeschlossenen Legalisirungsvertrages einer Beglaubi= gung nicht bedürfen, kundgemacht wird.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 13. Juli 1880, 3. 12.449, M. 3. 180.238,

an fammtliche f. f. Steuerabminiftrationen in Wien,

betreffend Sesteuerungstermine beim Uebergang concessionirter Gewerbe auf den bisherigen Pachter.

Neber eine hieher gelangte Anfrage, ob in dem Falle, wenn einem für den pachtweisen Betrieb eines concessionirten Gewerbes besteuerten Bächter die zum Betriebe eines solchen Gewerbes ersorderliche Concession selbst verliehen wird, eine Neubemessung der Erwerbsteuer für das nun auf Grund der Concession ausgeübte Gewerbe und die Löschung der für den pachtweisen Geschäftsbetrieb in Borschreibung gestandenen Erwerbsteuer einzutreten habe, oder ob die einsache Kenntnissnahme der Concessions-Berleihung seitens der Steuerbemessungs-Behörde und Bormerkung im Steuer-Conto genüge, wird eröffnet, daß in einem solchen Falle stets eine Neubemessung der Erwerbsteuer einzutreten hat, weil die Concessionsverleihung für den betreffenden Gewerbetreibenden im Sinne des §. 59 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 einen neuen, von jenem aus dem Pachtverhältnisse entsprungenen wesentlich verschiedenen Rechtstitel des Gewerbsbetriebes begründet, in einem solchen Falle auch andere, auf den Geschäftsbetrieb einwirkende Berhältnisse eintreten können und meistens auch eintreten, welche auf die Höhe der Erwerbsteuer von Einfluß sind und eventuell auch die unmittelbare Gebühr nach §. 43 G. G. zu bemessen kommt.

Bezüglich der Erwerbsteuer für den früheren pachtweisen Gewerbsbetrieb ist die Bartei einzuvernehmen, ob sie den bezüglichen Erwerbsteuerschein unter Aufgebung des pachtweisen Geschäftsbetriebes zurücklegen will und hat der Magistrat zur Bermeidung einer Doppelsbesteuerung eventuell den bezüglichen Erwerbsteuer-Löschungs-Antrag gleichzeitig zu erstatten.

Falls das von dem betreffenden Gewerbetreibenden nun auf Grund der neuerlangten eigenen Concession ausgeübte Gewerbe mit dem bisher pachtweise betriebenen Gewerbe identisch ist und nur eine Fortsetzung des Letzteren bildet, so unterliegt es keinem Anstande, die für den pachtweisen Gewerbsbetrieb bisher in Borschreibung gestandene Erwerbsteuer nach Zurücklegung des Steuerscheines von dem Zeitpunkte an, von welchem an die Erwerbsteuer für das nun auf Grund der neu erlangten Concession ausgeübte Gewerbe in Borschreibung kommt, in Absall zu bringen, wenn constatirt ist, daß von dem Gewerbetreibenden saktisch nur ein Gewerbe ausgeübt wird.

Aus mehrfachen anher gelangten Verhandlungen hat man entnommen, daß rücksichtlich der Bemeffung der Erwerbsteuer für den Betrieb verpachteter Gewerbe, seien diese radicirt oder verkäuslich, freie oder concessionirte (persönliche), die Praxis besteht, daß die Erwerbsteuer für den Semester, in dessen Lauf die Pachtübergabe stattgefunden hat, nur einmal gefordert wird, niemals aber zugleich von dem Vorgänger und von dem Nachfolger in dem verpachteten Gewerbe für einen und benselben Semester zu entrichten ist.

Diese die Gewerbspächter begunftigende Uebung entbehrt aber gang ber gesetzlichen Begrundung.

Eine berartige Begünstigung ist nach bem klaren Wortlaute bes Hoftanzlei-Decretes vom 16. October 1827 nur für den Uebergang radicirter und verkäuflicher Gewerbe an einen anderen Besitzer und nur für diese zwei Gattungen von Gewerben und speciell mit Ausschluß der persönlichen Gewerbe normirt.

Da Ausnahmsbestimmungen strenge zu interpretiren sind, so kann die in dem Hofkanzleis Decrete vom 16. October 1827 liegende Begünstigung rücksichtlich der Erwerbsteuerbehandlung nicht einmal auf die Fälle, in denen radicirte oder verkäusliche Gewerbe an einen Pächter

zur Ausübung überlaffen werden, noch weniger aber auf die Berpachtungen perfonlicher (freier ober concessionirter) Gewerbe ausgedehnt werden.

Nach dem Eingange zum Erwerbsteuer-Patente vom 31. December 1812 ist Jeber, der eine gewinnbringende Beschäftigung ausübt, erwerbsteuerpflichtig und es tritt nach §§. 8 und 23 des n.=ö. Regierungs-Circulares vom 15. Februar 1813 die Erwerbsteuerpflicht für einen neuen Gewerbetreibenden mit Ansang des Semesters ein, in welchem die Geschäftsanmeldung oder die Concessions = Berleihung erfolgte, beziehungsweise der neue Geschäftsbetrieb (und als solcher muß auch der Betrieb eines gepachteten Gewerbes angesehen werden) begonnen wurde und erlischt nach §§. 15 und 24 desselben Regierungs-Circulares mit dem Semester, in welchem die Gewerbsanheimsagung respect. die Zurücklegung des Steuerscheines stattsand.

Hieraus ergibt sich, daß auch der Pächter eines Gewerbes, sei dieses nun radicirt oder verkäuslich, oder persönlich (frei oder concessionirt) von dem Semester an erwerbsteuerpflichtig wird, in welchem er den pachtweisen Geschäftsbetrieb beginnt und die Erwerbsteuerpflicht seines Geschäfts-Borgängers bis Schluß jenes Semesters dauert, in welchem er den Geschäfts-betrieb aufgibt, beziehungsweise den bezüglichen Erwerbsteuerschein zurücklegt.

Hiernach ist in Hinkunft vorzugehen und hat es von der oberwähnten gegentheiligen Uebung bas Abkommen zu erhalten.

Der Wiener Magiftrat wird hievon unter Ginem verftanbigt.

Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 21. September 1880, Z. 34.418, M. Z. 248.667,

betreffend Aenderung in der Form des jährlichen Candes-Sanitätsberichtes.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 11. d. Mts., 2. 14.325, über den Antrag der k. k. statistischen Central-Commission und nach Anhörung des obersten Sanitäts-Rathes anzuordnen befunden, daß alle Krankenanstalten an Stelle des bisher sub Punkt 7 des Theilberichtes C des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes geforderten Berzeichnisses der häusigsten und wichtigsten Krankheitssormen in Hinkunft und zwar vom Jahre 1881 angefangen, das ziffermäßige Berzeichnis der Krankheitssormen aller im Berichtziahre aus der Behandlung in Abgang gekommenen (entlassenen oder gestorbenen) Individuen, nach dem in 4 Exemplaren mitsolgenden Formulare zu liesern haben.

Von dem Formulare des oben erwähnten Theilberichtes C hat die k. k. Hof= und Staatsdruckerei eine neue Auflage, vorläufig nur in deutscher Sprache, besorgt und in dasselbe das oben angeordnete neue, ziffermäßige Verzeichniß aufgenommen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hohen Ministerial=Erlasse vom 13. November 1871, Z. 12.089 (mitgetheilt mit hierortigem Erlasse vom 21. Juli 1872, Z. 31.833) zur Darnachachtung und weiteren Verständigung der in Wien befindlichen Klöster= und Privatspitäler in Kenntniß gesetzt.

Urtheil des k. k. Berwaltungsgerichtshofes vom 7. October 1880, Nr. 1772, betreffend Einbringung von Bauconcurrenz-Seiträgen von den Pfarrgemeinden Wiens durch die Gemeinde Wien.

3m Ramen Seiner Majeftat bes Raifers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borsitze bes k. k. Senatsprässenten Dr. Freiherrn von Fierlinger, in Gegenwart bes stimmführenden k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Schmerling, der k. k. Hofrathe Dr. Postl, von Stransky, Freiherrn von Scharschmid, von Ehrhart und Dr. Alter, dann des k. k. Hofssecretärs Zabusch als Schriftsührers, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium sür Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidungen desselben vom 12. März 1880, 3. 19.899, 9. April 1880, 3. 8911, 9. April 1880, 3. 7080, 11. April 1880, 3. 11222, 11. April 1880, 3. 5772, 9. April 1880, 3. 1021, 9. April 1880, 3. 20378 und 9. April 1880, 3. 8387, betreffend Einbringung von Bauconcurrenz-Beiträgen von den Pfarrgemeinden Wien's durch die Gemeinde Wien, nach der am 7. October 1880 durchgesührten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Reserenten, sowie der Aussührungen des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Bertretung der Gemeinde Wien, dann der Gegenaussührungen des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Johann Ritter von Spaun in Bertretung des belangten k. k. Ministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerbe wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.

Enticheibungsgrunbe:

Die vorgedachten Berfügungen des k. k. Cultus-Ministeriums werden deshalb in Beschwerde gezogen, weil mit denselben der Magistrat der k. k. Haupt= und Residenzstadt Wien beauftragt worden ist, bestimmte Beträge als Concurrenz für katholische Kirchen und Kirchengebäude auf die Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinden umzulegen und hereinzubringen.

Die Ziffern biefer Beträge bleiben als nicht angefochten außer Erörterung.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, normirt in den §§. 35 und 36 ben Begriff der Pfarrgemeinden, beren Obliegenheiten, und die Mittel der Bedeckung für beren Bedürfnisse.

Was unter Pfarrgemeinde zu verstehen sei, welche Aufgaben dieselben haben, und wie diese zu lösen sind, ist damit klargestellt und in dieser Richtung jeder Zweifel beseitigt. Es war daher keineswegs ein späteres neues Gesetz erforderlich, um die Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu begründen; diese sind sofort in Wirksamkeit getreten.

Eine Bestätigung dafür, daß die Anwendbarkeit der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 keineswegs von dem Erscheinen von Ausführungsgesetzen abhängig sein sollte, liefert überdies der §. 52, da, soweit zur Ausführung dieser Bestimmungen überhaupt Borschriften sich als nothwendig herausstellen sollten, diese im Berordnungswege zu erlassen waren.

Aus diesem Grunde sollten nach §. 37 dieses Gesetzes auch nur die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten berselben burch ein besonderes Gesetz verlautbart werden.

Da nun die einzelnen Pfarrbezirke, welche in den vorliegenden Berfügungen in Rebe stehen, genau abgegrenzt sind und bestehen, so ist damit das Rechtssubject für die in Frage slebenden Leistungen gegeben. Daß der früheren Gesetzgebung der heutige Begriff der Pfarrgemeinden ganz fremd war, daß dieselbe nur eingepfarrte Ortsgemeinden kannte, widerlegt sich durch das an sämmtliche Länderstellen auf Grund einer A. h. Entschließung ergangene Hofkanzleidecret vom 9. März 1808, nach welchem die Akatholiken zur Concurrenz auf Baureparaturen oder Bewachung katholischer Kirchen oder zur Leistung von Fuhren für katholische Pfarrer u. d. g. nicht mehr verhalten werden sollen, ein Beweis, daß auch die ältere Gesetzgebung nicht in allem die eingepfarrten Ortsgemeinden als solche, ohne Rücksicht auf das confessionelle Moment ihrer Mitglieder zu derlei Kosten herangezogen sehen wollte.

Im §. 52 bes Gesetzes vom 7. Mai 1874 wird, wie schon erwähnt, die k. k. Regierung ermächtigt, bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen= und Pfründenvermögens die zur Aussührung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorsschriften im Verordnungswege zu erlassen, wobei der oben angeführte §. 37 ausdrücklich bezogen ist.

Als eine solche Verordnung erscheint jene Ministerialverordnung vom 31. December 1877, R. G. Bl. 1878, Nr. 5, welche zur Sicherung der Ausführungen der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 erlassen worden ist, und welche ganz im Rahmen des Gesetzes die ohne Zweifel nothwendig gewordenen Vorschriften in diesem Gegenstande enthält.

Nach dieser Berordnung sollen die Bertretungen der Ortsgemeinden bis auf weiteres auch Bertretungen der katholischen Pfarrgemeinden sein.

Da weiters ber §. 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die einzelnen in den verschiesbenen Ländern in Concurrenzsachen für kirchliche Bauten gegebenen Borschriften, insoweit selbe mit dessen Inhalt nicht im Widerspruche stehen, unberührt und aufrecht bestehend beläßt, das Bauconcurrenz-Normale vom 27. Juni 1805 und das Hosfanzleidecret vom 18. October 1827, 3. 23938, welche die Berbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Ansehung der Kosten für Zug- und Handarbeit regeln, mit Rücksicht auf die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 einzussügende Begriffsbestimmung aufrecht bestehen, so kann in den angesochtenen, auf Grund der bezogenen Gesetze und Berordnungen ergangenen Berfügungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Uebrigens würden diese Verfügungen auch nicht mit dem Inhalte der für die Stadt Wien geltenden Gemeindeordnung im Widerspruche stehen, indem nach §§. 61 und 76 dieser Gemeindeordnung der Gemeinde in deren übertragenem Wirkungskreise die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte obliegt, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden, und die Gemeinde alle ihr vom Statthalter in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes zukommenden Aufträge in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen hat, außerdem im §. 78 der Wirkungskreis der Gemeinde in Kirchen-Angelegenheiten besonderen Bestimmungen vorbehalten worden ist, als welche sich eben auch die auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 erlassene Berordnung vom 31. December 1877, R. G. 1878, Nr. 5, darstellt.

Wenn schließlich die Gemeinde Wien, wie dies in der Beschwerde betont wird, wegen Mangels der nöthigen Daten und Instructionen über die Art des einzuhaltenden Borgehens sich außer Stand sieht, die ihr auferlegte Aufgabe zu erfüllen, könnte dieser Mangel, da nicht vorliegt, daß die Gemeinde diesfalls ein Begehren gestellt habe, und einem solchen Begehren seitens der k. k. Staatsbehörden gewiß entsprochen werden würde, die in Beschwerde gezogenen Berfügungen nicht als gesetzwidrig erscheinen lassen.

Wien, am 7. October 1880.

Der Gemeinderath ber Stadt Wien hat hierüber zufolge Plenarbeschlusses vom 3. December 1880 zur G. R. 3. 6956, 6828 und 7144 den Magistrat angewiesen, in den innbezeichneten sowie in allen ähnlichen Fällen die fraglichen Concurrenzbeiträge vorläufig bis zur Constituirung der Pfarrgemeinden aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschuße weise auf Rechnung der zu constituirenden Pfarrgemeinden zu bezahlen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 7. December 1880, Z. 45.407, M. Z. 309.045/80,

an den Wiener Magistrat und an sämmtliche t. t. Steuerämter Niederöfterreichs, betreffend Umlage für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer pro 1881.

Bur Bedeckung des unbedeckten Erforderniß-Theilbetrages der n.-8. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1881 wurde laut kundgemachter Statthalterei-Berordnung vom 22. November 1880, 3. 42.054, eine Umlage, und zwar:

- a) drei Kreuzer per Gulben der von den mahlberechtigten Handels= und Gewerbetreibenden und berlei Unternehmungen zu entrichtenden, einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer;
- b) einen Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Handels= und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb zu entrichtenden, einfachen, landes= fürstlichen Sinkommensteuer, endlich
- c) vier Kreuzer per Gulden der von den mahlberechtigten Bergbautreibenden und berlei Unternehmungen zu entrichtenden, einfachen, landesfürstlichen Einkommensteuer aus dem Bergwerksbetriebe festgesetzt.

Diese Umlagen sind von den betreffenden Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Erwerbs= beziehungsweise Sinkommensteuer in den für diese vorgeschriebenen Zahlungs=Terminen in der bisherigen Weise einzuheben und an die k. k. n.=v. Landeshauptcassa abzuführen.

Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 11. December 1880, Z. 21.258, M. Z. 314.856,

betreffend die bei der Operation der Sekung der Staumaße und Anlegung der Wasserbucher und Wasserkarten in Niederöfterreich einzuhaltenden Vollzugsvorschriften.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Juni d. 3., 3. 6117 unter anderm hieher eröffnet, daß es überhaupt einen Werth darauf legen zu sollen glaube, daß auch in Niederösterreich die Operation der Setzung der Staumaße und Anlegung der Wasser- bücher und Wasserfarten auf Grund der bestehenden Borschriften weiter und zu Ende geführt werde, ohne außerordentliche und bedeutende Ansprüche für eine weitere Aushilse oder einen besonderen Apparat an den Staatsschatz stellen zu müssen.

Es wurde in bieser Richtung auf ben Vorgang in einigen anderen Kronländern hinsgewiesen, aus welchen zu entnehmen ist, daß diese Angelegenheit auch mit verhältnißmäßig geringen Ausgaben in angemessener Weise und in nicht übermäßiger Frist bewältigt werden kann.

Insbesondere ist es mit Erfolg versucht worden, die Durchführung der Ministerials Berordnung vom 20. September 1872 über die Setzung der Staumaße mit den Erhebungen für das Wasserbuch zu combiniren und zwar in der Art, daß über vorläufig eingeholte Zustimmung der Parteien einer Gegend, ein Beamter der Bezirksbehörde und ein Techniker auf gemeinschaftliche Kosten der Parteien zur Vornahme der Verhaimungen und der Erhebungen für das Wasserbuch dorthin entsendet wurden, was selbstverständlich der einzelnen Partei weit geringere Roften verursachte, als wenn fie für fich allein bas vorgeschriebene Berfahren behufs Setzung bes Staumafies hatte einschlagen muffen.

Auch erscheint es höchst zweckmäßig, nach Flußgebieten in der Beise vorzugehen, daß, wenn sämmtliche Wasserrechte desselben zur Anmeldung gebracht sind, und beren Reihenfolge slußabwärts bestimmt ist, jene Werke, bezüglich welcher der Bestand oder Umsang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt ist, je nach Umständen gemeindeweis, somit an mehreren Tagen nach einander etwa bei einem längeren Bachabkehr oder Räumung die Local= Erhebungen vorgenommen werden, wodurch die Gesammtkosten bedeutend herabgemindert und auf mehrere Wasserwerke getheilt werden können.

Wird hiebei ein genaues Protokoll aufgenommen und in jenen Fällen, wo nicht die Partei ohnedies Situations= und Niveauplane beizubringen hat, von dem anwesenden Techniker eine allgemeine Situationsskizze in das Protokoll eingezeichnet oder demfelben beigefügt, so ist hiedurch die Grundlage für die Eintragungen in das Wasserbuch und auch für die Anslegung der Wasserkarten gegeben, da diese letzteren dann zu jeder Zeit und von jedem Techniker ausgefüllt werden können.

In Betreff der Wassersichtskarte wird bemerkt, daß die das dortige Gebiet betreffenden Sectionen ber als Wasserübersichtskarte zu verwendenden Administrativkarte von Niederösterreich bereits vollständig übermittelt worden sind, daher der Anlegung dieser Karte in bieser Beziehung kein Hinderniß entgegensteht.

Bon ber Anlegung ber Detailkarte wird vorläufig, insoweit nicht etwa schon ohne Inanspruchnahme besonderer Kosten für Katastral-Mappen-Abdrücke begonnen worden ist, bis auf weitere Weisung abzusehen sein.

Schließlich wird noch erwähnt, daß nach dem vorcitirten Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums es keinem Anstande unterliegt, die genossenschaftsähnlichen Werksvereine im Berzeichnisse der Wassergenossenschaften einzutragen und die betreffenden Rubriken des hiesur vorgeschriebenen Formulares, insoweit es eben die Beschaffenheit des einzelnen Werksvereines gestattet, entsprechend auszufüllen, wobei nur in der Rubrik "Anmerkung" auf den besonderen Charakter des Bereines, als einer, strenge genommen, nicht nach dem Wasserrechtsgesetze constituirten Societät hinzuweisen sein wird.

Obgleich ich aus ben in dieser Angelegenheit eingelangten Berichten entnehme, daß in einzelnen Bezirken, insbesondere in neuester Zeit, ein erfreulicher Fortschritt in der Durchsführung der ganzen Operation sich geltend macht, so spreche ich doch die sichere Erwartung aus, daß es sämmtlichen Behörden gelingen wird, durch ein praktisches, plangemäßes und zielbewußtes Borgehen die scheinbar sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden und die in Rebe stehende Operation weiter und zu Ende zu führen.

Um eine fortlaufende Uebersicht über den Stand dieser Arbeiten zu erhalten, wird vom nächsten Jahre an alljährlich mit Ende December jeden Jahres bei genauer Einhaltung bieses Termines sicher zu berichten sein.

Um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird ausbrücklich erwähnt, daß es dem eigenen Ermeffen anheim gestellt bleibt, bort, wo Staatstechniker nicht leicht zur Verfügung stehen, auf geeignete andere, jedoch beeidete technische Organe zu greifen und durch entsprechende Vereinbarungen die Angelegenheit mit deren Hilfe zu fördern.

Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 17. December 1880, 3. 30.033, M. 3. 10.659,

betreffend Gerftellung von Telegraphen und Telegraphenleitungen gu Privatzwecken.

Bei ber Wichtigkeit, welche telegraphische Berbindungen für die öffentliche Berwaltung haben, wurde auf Grund eines Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 16. Jänner 1847, in Folge Hofkanzleidecretes vom 25. Jänner 1847, 3. 2521, mit Regierungscirculare vom 28. Jänner 1847, 3. 5435 (n.=ö. Prov.=Ges.=Sammlung vom Jahre 1847, Nr. 14), zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an, ohne vorher erwirkter Allerhöchster Erlaubniß, keinem Privaten, weder einem Einzelnen, noch einer Gesellschaft gestattet sein soll, Telegraphen zu errichten und wurde zugleich beigesügt, daß im Falle der Uebertretung dieser Borschrift alle für die Errichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Stand zu versetzen sind.

Da nun nach einer Mittheilung der t. t. Telegraphendirection für Niederöfterreich eine Ausnahme von biefen grundfätlichen Beftimmungen nur bie gu Bunften einzelner Berfonen ober Gefellichaften ertheilten Telegraphen-Conceffionen bilben, Berletzungen biefer grundfätlichen Bestimmungen aber im n.=ö. Telegraphen=Directionsbezirke ichon wiederholt vorgekommen fein und sich insbesondere feit der Erfindung des Telephons vermehrt haben follen, fo febe ich mich über diesfälliges Erfuchen ber f. f. Telegraphen-Direction für Niederöfterreich hiemit veranlagt, die Aufmerkf amkeit bes Biener Magiftrates auf ben Beftand ber ermähnten Regierungs= circular-Berordnung neuerdinge mit bem Beifugen bingulenten, bag im Wiener Gemeinde= bezirke zwar allerdings die k. k. Telegraphen-Direction in der Lage ift, burch ihre Organe Erhebungen barüber pflegen ju laffen, ob und welche ohne Bewilligung bes f. f. Sandels= minifteriums ausgeführte unterirdische ober Lufttelegraphen = Privatleitungen fich bier befinden, bag aber unter Ginem nicht nur bie Bolizeibehörde angewiesen murbe, fondern es auch Sache bes Magiftrates sein wird, die f. f. Telegraphen-Direction in dieser Sinficht zu unterftuten und berfelben von jeder etwa burch die unterftebenden Organe entbedten unbefugten Telegraphen= leitung fofort Renntniß zu geben. Nachdem ferner von ber f. f. Telegraphen-Direction constatirt murbe, daß im Saufe Dr. . . . , Zieglergaffe, VII. Bezirk, zu Zweden bes Galvanifeurs eine Telephonleitung bestand, welche beffen Comptoir mit ber im Sause Rr. . . . ebenda befindlichen Werkstätte verband und ohne Bewilligung ber Staatstelegraphen=Berwaltung errichtet wurde, ift zwar im Bege ber f. f. Polizei-Direction die fofortige Deftruirung biefer Unlage verfügt worden, es durfte fich aber empfehlen, jene Mechaniker und Firmen, welche fich vor= zugsweise mit der Unlage von Draht= und Telegraphenleitungen befaffen, noch insbesondere barauf hinzuweisen, dag berartige Unlagen ju Brivatzweden ohne Ermächtigung bes hoben f. f. handelsministeriums nicht gestattet find. Selbstverständlich find unter berlei Unlagen Telegrafen- und Telephonleitungen, welche im Innern eines Saufes eingelegt werden und thatfachlich nur Glodenzuge substituiren, nicht begriffen.

Endlich wird fich auch noch gegenwärtig zu halten sein, daß zur Anlage einer Telegraphenleitung der Bauconsens erst dann gegeben werden kann, wenn der Bauwerber sich mit der Bewilligung des k. k. Handelsministeriums zu einer folchen Anlage auszuweisen in der Lage ist.

Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 24. December 1880, 3. 35.095, M. 3. 1711,

betreffend Genehmigung des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Februar 1880, mit welchem die politische Gemeindebezirksgrenze zwischen dem I. Bezirke und den anliegenden Vorstadtbezirken festgestellt wurde.

In Erledigung bes Berichtes vom 3. Juli d. 3., 3. 5481/V nimmt die Statthalterei mit Hinblid auf ihre Erlässe vom 22. November 1866, 3. 35.933 und vom 16. August 1875, 3. 23.348 keinen Anstand dem Beschluße des Wiener Gemeinderathes vom 17. Februar 1880, 3. 3295, mit welchem die politische Gemeindebezirksgrenze zwischen dem I. Bezirke (innere Stadt) und den anliegenden Borstadtbezirken II, III, IV, VI, VII, VIII und IX neu sestellt wurde, im Sinne des §. 3 der Wiener Gemeinde Drdnung vom 6. März 1850 die Genehmigung zu ertheilen. Sohin werden im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Februar 1880, 3. 3295, fünftighin nachbezeichnete Linien die Abgrenzung zwischen der inneren Stadt und den angrenzenden Bezirken II, III, IV, VI, VII, VIII und IX bilden.

- 1. Der unter dem stromabwärts gelegenen Geländer der Augartenbrücke beginnende untere Rand des rechtseitigen Ufers tes Wiener Donaucanales bis zu jenem Bunkte, wo derselbe mit dem unteren Rande des linksseitigen Wienflußufers zusammentrifft; hiebei ist als unterer Rand des Donaucanalufers jene Linie zu verstehen, welche durch das Wasser bei Rullshöhe an der Uferböschung gebildet wird.
- 2. Der untere Rand des linksseitigen Ufers des Wienflußes von der Ausmündung desselben in den Donaucanal aufwärts bis zu jenem Bunkte, wo dieser Uferrand oberhalb ber Kaiserin-Elisabethbrücke mit der Lastenstraße d. i. der innern Begrenzung derselben in der Berlängerung zusammentrifft.
- 3. Bon biefem Bunkte an bie innere ber Stadt zugekehrte Seite ber Laftenftrage bis jur Universitätsstraße.
- 4. Bon hier an endlich die innere Seite der Universitätsstraße bis zur verlängerten Maria = Theresienstraße, dann diese letztere mit ihrer der innern Stadt zugekehrten Seite bis zum Endpunkte am Franz Josefs-Quai und von dort die gerade Berlängerung bis zum unteren Userpunkte des Donaucanales bei der Augartenbrücke.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1881, 3. 48.895, M. 3. 4286.

Bufolge Erlasses bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 26. December 1880, 3. 17.993, und unter Hinweis auf die im Reichsgesethlatte vom 23. December 1880, Rr. 145 erschienenen Ministerial-Berordnung vom 10. December 1880 wird der Wiener Magistrat in die Renntniß geseth, daß die mit dem 1. Jänner 1881 in Kraft tretende Arzneitaxe für das Jahr 1881 im Berlage der f. f. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist, und daß alle Apotheker sowie die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Bundärzte mit je einem Exemplare derselben sich zu versehen haben.

Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1881, 3. 17.708, M. 3. 28.996,

derzufolge im politischen Verfahren jede Partei die ihr durch rechtsfreundliche Vertretung erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat.

Laut Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1881, 3. 889, hat das k. K. Ministerium des Innern mit hohem Erlasse vom 5. Jänner d. J., 3. 17.708, einversnehmlich mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse des Herrn Ch. T. gegen die Statts haltereisEntscheidung vom 23. August 1880, 3. 29.401, mit welcher in Abänderung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1880, 3. 71.757, ausgesprochen wurde, daß im Allgemeinen im politischen Versahren jede Partei die ihr durch rechtsfreundliche Verstretung erwachsenen Kosten selbst zu tragen habe und daher dem Recurrenten die Vertretungsstosten abgesprochen wurden, keine Folge zu geben besunden, weil rücksichtlich der Warkensschutzstreitigkeiten eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze nicht besteht, vielmehr in der Bestimmung des §. 23 des Markenschutzgesetzes die gegentheilige Anordnung gegeben ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1881, 3. 48.510, M. 3. 25.496,

betreffend das von den Amtsarzten bei Ausstellung von arztlichen Beugnissen zu beobachtende Berfahren.

Das hohe t. t. Ministerium bes Innern hat aus Anlag eines speciellen Falles mit bem Erlasse vom 24. December v. J., 3. 19.779, angeordnet, daß die Amtsärzte anzuweisen sind, bei ber Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen, welche den Competenzgesuchen der Parteien nach Maßgabe bestehender Borschriften beizulegen sind, immer in der gewissenhaftesten und objectivesten Beise vorzugehen.

Sievon wird ber Magiftrat zur weiteren Beranlaffung in die Renntniß gefett.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1881, 3. 2107, M. 3. 32.255,

betreffend Verpflichtung des Magistrates zur Anzeige von allen in das Resfort des Handelsministeriums einschlägigen Ausstellungsunternehmungen an dasselbe.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1881, 3. 551, und im Nachhange zu dem h. v. Erlasse vom 9. November 1880, 3. 40.223, wird der Magistrat beauftragt, von allen in das Ressort des gedachten hohen Ministeriums einschläsgigen Ausstellungsunternehmungen, wenn auch eine staatliche Unterstützung derselben nicht in Anspruch genommen wird, stets sosort die Anzeige hieher zu erstatten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1881, Z. 2553, M. Z. 18.465,

betreffend die Eisgewinnung im Donaucanale.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Jänner I. 3., 3. 15.817, betreffend die Eisgewinnung im Donaucanale, wird dem Magistrate eröffnet, daß es nicht in der hierortigen Absicht gelegen war, mit dem in der Intimation des h. o. Normalerlasses vom 19. December 1880, 3. 33.025, enthaltenen Sate: "Der Donaucanal und der Wienfluß bleiben wie bisher von der Eisgewinnung ausgeschlossen", etwas Neues zu schaffen und die schon bestehende Beschränkung der Eisgewinnung im Donaucanale und Wiensluße auszudehnen.

Diefer Erlaß steht daher nicht im Wege, wie bisher die Sisgewinnung im Donaus canale in der beantragten Strecke, nämlich von der Pferdeschlachtbrude aufwärts bis zum Sporn nächst Nugdorf jedoch nur auf dem linken Ufer zu gestatten.

Bievon wird unter Ginem auch die f. f. Polizeidirection in Wien verftandigt.

Abschrift eines Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes dto. 20. Jänner 1881, 3. 104/V. G. H.,

demzufolge jeder Saumeister zur Erwirkung einer neuen Concession verpflichtet ist, wenn sich der Standort des Gewerbes oder die Saukanzlei in einem anderen Arte als dem Verleihungsbezirke besindet.

3m Ramen Seiner Majeftat bes Raifers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borsitze bes k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Fierlinger, in Gegenwart ber k. k. Hoffathe: Dr. P. von Ehrshardt, Ritter von Skulski und Dr. Alter, dann des k. k. Hofsecretars Ritter von Raimann als Schriftsührers, über die Beschwerde des Baumeisters Carl P., zgegen das k. k. Ministerium des Innern, wegen der Entscheidung vom 7. September 1880, 3. 12.914, betreffend die Ausübung der demselben für Wien ertheilten Baumeisters Concession in Liesing, nach der am 29. Jänner 1881 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussührung des Hofs und Gerichtssadvocaten Dr. Josef Kellner, als Bertreters des Beschwerdeführers, und der Gegenausssührungen des k. k. Ministerialrathes Ernst Maherhofer, in Bertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibungsgründe:

Der Beschwerbeführer, welchem mit Erlaß ber niederösterreichischen Statthalterei vom 9. September 1863, 3. 36.456, die Concession zum Betriebe des Baumeistergewerbes in Wien unter Nachsicht der vorgeschriebenen Prüfung verliehen wurde, hält die angesochtene Entscheidung, die ihn verpflichtet, eine neue Concession zum Betriebe seines Gewerbes für Liesing, wo er domicilirt und das Gewerbe betreibt, das ist eine ständige Baukanzlei hält, zu erwirken, für gesetzwidzig, weil die ertheilte Concession laut §. 46 Gewerbes Ordnung ihn berechtigt, bestellte Arbeiten überall, also auch in Liesing zu verrichten, und weil er zur Zeit der Erlangung der Concession und seither stets in Liesing seinen ordentlichen Wohnsit hatte.

Die Anficht bes Beschwerbeführers ift jedoch burchaus irrig.

Aus ben §§. 14, 45, 46, 48 und 144 Gewerbe-Ordnung geht unzweifelhaft hervor, bag nach ben Intentionen bes Gesetzes jedes Gewerbe, auf welches die Bestimmungen ber Gewerbe-Ordnung Anwendung finden, einen Standort haben muffe.

Im hinblide auf ben Wortlaut bes Concessionsbecretes dto. 9. September 1863, steht es außer Frage, bag burch die Concession als Standort für bas Gewerbe bes Beschwerdesführers "Wien" bestimmt worden ist.

Im hinblid auf den klaren Wortlaut des §. 42 Gewerbe-Ordnung ift der Beschwerdeführer zur Ausübung des ihm verliehenen Baumeistergewerbes nur unter der der Concession entsprechenden Boraussetzung berechtigt, daß er von dem Standorte Wien aus sein Gewerbe betreibe.

Erwiesenermaßen ist dies nun nicht ber Fall. Der Beschwerdeführer, welcher in Liefing domicilirt, halt seine Bautanzlei in Liefing, nicht aber in Wien. Er betreibt bemnach sein Gewerbe in concessionswidriger und barum unberechtigter Beise.

Mit vollem Grunde haben baber bie Behörden ben Beschwerdeführer aufgefordert, für biefes sein Gewerbe bie Concession zu erwirken.

Angesichts bes klaren Wortlautes bes §. 48 Gewerbe-Dronung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn Beschwerdeführer der Concession nach gelebt, das ist, den Standort seines Gewerbes nach Borschrift der Concession nach Wien verlegt haben würde, er nur durch Erwirkung einer neuen Concession den Betrieb seines Gewerbes von Liesing aus hätte ermög-lichen können.

Die Ueberschreitung und Außerachtlaffung ber Concession kann unmöglich bem Beschwerdes führer rechtlich zum Vortheile ausschlagen.

Die Beschwerde mußte baher als zur Bange unbegrundet abgewiesen werden.

Fierlinger m. p., Schriftführer.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1881, Z. 3427, M.-Z. 51.138,

betreffend Verjährung der Strafbarkeit von dem Militarverbande angehörigen Personen wegen Nichtmeldung.

Das f. f. General-Commando in Wien hat mit Note vom 17. Jänner 1. 3. 3. 20.819 Rachstehendes anher mitgetheilt:

Laut Erlaß bes k. k. Reichskriegsministeriums vom 19. März 1876, Abth. 2, Nr. 2981, hat bas k. k. Ministerium für Landesvertheibigung an die k. k. politischen Landesstellen mit bem Erlasse vom 10. März 1876, Nr. 3193/638 II. Nachstehendes verordnet.

Nach §. 16 Punkt 2 ber Inftruction über bas militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung ber Urlauber und Reservemanner hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann jede Beränderung seines Aufenthaltsortes vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher anzumelden, bas Eintreffen aber im neuen Aufenthaltsorte innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher borsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Meldung ist nach §. 16 Punkt 11 berselben Instruction von den politischen Bezirksbehörden unter Anwendung der Ministerialverodnung vom 2. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 51) mit 5—100 fl. oder mit Arrest von Einem bis 14 Tagen strengstens zu bestrafen.

Bei berartigen Straffällen wurde bisher von einzelnen Bezirksbehörden und Landesbehörden die Einwendung der Berjährung zugelaffen, wenn vom 8. Tage nach der Beränderung des Aufenthaltsortes bis zu dem Zeitpunkte, wo der Betreffende wegen Unterlaffung der Meldung zur Berantwortung gezogen wird, eine Frist von 3 Monaten verstrichen ist. Dieser Borgang ist ein unrichtiger.

Mit Rudficht auf die Tendenz der Meldungsvorschriften kann es nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß im §. 16 Bunkt 2 der bezogenen Instruction nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldeverpflichtung zum Ausdrucke gebracht ift, die Berpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ift.

Die Berjährung kann sonach nicht beginnen, folange die Berpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Uebertretung fortgesett wird.

Zwischen einer militärischen und politischen Evidenzbehörde I. Inftang ift hinsichtlich ber vorstehenden Bestimmung:

"Die Berjährung kann nicht beginnen, folange die Berpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Uebertretung fortgesett wird" im nachstehenden speciellen Falle eine Meinungsverschiedenheit entstanden.

Ein Zugsführer hat am 1. December 1879 zu Karlsruhe, am 9. Februar 1880 zu St.=Marienkirchen die Ankunft angemeldet, ohne sich zu Karlsruhe abgemeldet zu haben. Das Ergänzungsbezirks-Commando hat in diesem Falle behauptet, daß die Verpflichtung zur Absmeldung in Karlsruhe fortbesteht, während die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Ansicht ausssprach, daß diese Verpflichtung nur bis 8. Februar 1880 bestanden hat, und daß die Ueberstretung durch die am 9. Februar 1880 zu Marienkirchen erfolgte Anmeldung als verjährt erscheint, weil die Ueberretung nicht fortgesetzt wurde.

Diefer fpecielle Fall murbe von ben Evidenzbehörden zweiter Inftang ber Minifterialinftang gur Entscheidung vorgelegt, und es hat laut Erlag bes f. f. Reichstriegsminifteriums vom 17. December 1880, Abth. 2, Rr. 8392, bas f. f. Minifterium fur Landesvertheidigung nach gepflogenem Ginvernehmen mit bem t. f. Reichstriegsminifterium ber politischen Landes= ftelle mit bem Erlaffe vom 30. November v. 3., Nr. 87520/4272 II. eröffnet, daß im Sinne ber vorstehend republicirten Berordnung bes f. f. Minfteriums fur Landesvertheibigung vom 10. März 1876, Rr. 3193/638 II. (Reichstriegsminifterialerlag vom 19. Mai 1876 Abth. 2, Dr. 2981) bie Berjährung ber Strafbarkeit wegen Richtmelbung (Ab= ober Unmelbung) in bem Falle eintritt, wenn feit ber barauf folgenden nachften Melbung brei Monate verftrichen find, ohne bag ber Betreffende wegen ber vorausgegangenen Nichtmelbung gur Berantwortung gezogen worden ift, und baber eine Berjährung nicht leicht eintreten fonne, wenn bie politischen Begirtsbehörden ber ihnen obliegenden Pflicht, die burch eine genaue Aufenthalts= evideng ber bauernd Beurlaubten und Refervemanner zu ihrer Kenntniß gelangenden Unterlaffungen von vorgeschriebenen Meldungen fofort mahrzunehmen, und nach §. 16 Bunkt 11 ber Inftruction über bas militärische Dienftesverhaltnig und die Evidenthaltung ber Urlauber und Refervemanner bas Umt zu handeln, nachkommen.

Das f. f. Reichstriegsministerium fand beizufügen, daß eine Berjährung auch Seitens ber militärischen Svidenzbehörden — die rechtzeitige Einlangung der Beränderungsausweise bei denselben vorausgesett — durch unverweilte Ausführung des im Punkte 7 des Erlasses vom 28. August 1875, Abth. 2, Nr. 5714 (hierstellige Berordnung vom 4. September 1875, M. A., Nr. 42.690) bezeichneten Borganges wesentlich begegnet werden kann.

Diefe Berordnung ergeht an die unterftehenden Erganzungsbezirts-Commanden.

Bon bieser Zuschrift bes benannten Generalcommando setze ich ben Magistrat mit Beziehung auf den h. ä. Erlag vom 25. März 1876, Z. 8403, zur Darnachtung in kommenden Fällen in die Kenntniß.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1881, Z. 4932, M. Z. 40.618,

betreffend Terminbestimmungen für die Vorlage der Detailberichte zum Jahres-Sanitätsberichte an das k. k. Ministerium des Innern.

Die im h. o. Erlaffe vom 21. Juli 1872, Z. 31.833, für die Borlage der Details berichte zum Jahres-Sanitätsberichte vorgeschriebenen Termine sind bisher nicht mit der erforderslichen Genauigkeit eingehalten und hiedurch wiederholt Berzögerungen in der Borlage dieser Berichte an das k. k. Ministerium des Innern herbeigeführt worden.

Um die rechtzeitige Zusammenstellung und Vorlage dieser Berichte an das t. t. Ministerium zu ermöglichen, finde ich im Nachhange zu dem obencitirten Erlasse Nachfolgendes zur fünftigen Darnachachtung vom Jahre 1881 angefangen anzuordnen.

Der Impfbericht (Tab. O) und ber Bericht über bie Eurorte (Tab. P) find im Laufe besselben Jahres, für welches fie zu erstatten find, u. zw. ersterer bis letten October, letterer bis letten November jeden Jahres anher vorzulegen.

Die übrigen Theilberichte, welche im Sinne des obigen Erlasses für jedes nächst vorhergehende Jahr im Laufe der ersten zwei Monate des nächstfolgenden Jahres vorzulegen sind,
sind in drei Zeitperioden anher einzusenden n. zw. haben bis 15. Jänner die Theilberichte,
über welche kein Summarium zu verfassen ist, demnach die Berichte der Krankenanstalten
(Tab. C), der Irrenanstalten (Tab. D) und der Impfinstitute (Tab. N) einzulangen. Bis
31. Jänner sind vorzulegen die Berichte über das Sanitätspersonale (Tab. B), über die
Eretinen (Tab. F), über die Findlinge (Tab. I), über die Taubstummen (Tab. M) und über
die Blinden (Tab. S).

Bis 15. Februar endlich find die übrigen Theilberichte über die Todesarten (Tab. A), über die Irrsinnigen (Tab. E) über die Bersorgungsanstalten (Tab. K) und die Armeninstitute (Tab. L) vorzulegen.

Bis 15. März aber sind ber Beterinär= und ber Ergänzungsbericht in ber vorgeschriebenen Form abgesondert zu erstatten. Sämmtliche obbezeichneten Theilberichte find einzeln mittelst abgesonderter Indorsatberichte vorzulegen.

Insoferne für das Jahr 1880 die Berichte noch aushaften, wird für die Borlage des Impsberichtes und des Berichtes über die Curorte der Termin bis Ende Februar d. J., für die Borlage der übrigen Theilberichte der Termin bis Ende März l. J., endlich für die Ersstattung des Beterinärs und des Ergänzungsberichtes der Termin bis 15. April d. J. festsgeset. Die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine wird eindringlichst empsohlen und wird sonach das weiter Geeignete schleunigst diesfalls zu verfügen sein.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 14. Februar 1881, 3. 4406, M. 3. 51516,

demzufolge die Durchführung der Steuerexecution felbst im Falle der Producirung eines die Excindirung bezweckenden Notariatsactes seitens der Partei nicht zu unterbleiben hat.

lleber ben Bericht vom 17. December 1880, Z. 295501, betreffend die Rechtfertigung bes Steuercommissärs 3. P. in ber Executionsführung wider den gewesenen Wechsels Escompteur Moriz R. in Wien wird dem Magistrate infolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. Jänner 1881, Z. 2556, eröffnet, daß durch den vom genannten Steuercommissär

in seiner Relation ddo. 6. November 1880 angeführten Umstand, nach welchem die Bornahme der Pfändung aus dem Grunde unterblieb, weil bei Bollziehung dieses Executionsschrittes die gesammte Wohnungseinrichtung laut producirten Notariatsactes als ausschließliches Eigenthum der Theresia R. declarirt wurde, die Unterlassung der Pfändung nicht
gerechtsertigt erscheint, da mit dem gedachten Notariatsacte der Nachweis des Eigenthumsrechtes der Gattin des Rückständners auf die Einrichtungsstücke nicht als erbracht anzusehen
ist, und mithin die Execution unbeschadet der Eigenthumsansprücke der R. fortzusühren war.

Der Magistrat wird demnach beauftragt, die unterstehenden Executionsorgane anzuweisen, in hintunft über derlei producirte Notariatsacte, welche nur inter partes Beweis machen, von der Bornahme der Pfandung nicht abzustehen, sondern die Execution im hinblide auf die anläßlich eines Excindirungsfalles vom f. f. Oberlandesgerichte in Wien gefällte, vom obersten Gerichtshofe bestätigte Entscheidung do. 11. December 1877, 3. 17873 (folgt in Abschrift sammt einer Copie des hohen Finanz = Ministerial = Erlasses vom 7. October 1878, 3. 25448 mit) fortzusühren, wobei es den jeweiligen Eigenthumsansprechern überlassen wird, ihr allfälliges Eigenthumsrecht auf die in Pfändung gezogenen Fahrnisse gerichtsordnungs = mäßig zu erweisen.

Hievon wird der Magistrat zur künftigen Darnachachtung mit dem Beifügen verstänbigt, daß der mit dem Eingangs bezogenen Berichte vorgelegte, die obgenannte Partei betreffende Berhandlungsact unter Einem an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk geleitet wird.

Wien, am 14. Februar 1881.

Pelikan m. p.

Auszug aus dem Artheile des k. k. Gberlandesgerichtes in Wien ddo. 11. December 1877, 3. 17873.

Grünbe.

Benn die Klägerin das Eigenthumsrecht auf die von den Geklagten in der Executionsfache wider den Gatten der Klägerin in Execution gezogenen Fahrnisse geltend machen will
und auf Grund dieses ihres Eigenthumsrechtes die Ausshehung der auf diese Fahrnisse
geführten Execution beansprucht, oblag ihr in erster Linie der Beweis, daß die gegenständlichen Fahrnisse, nachdem der Fall einer unmittelbaren Erwerbung ausgeschlossen, auf eine
rechtliche Art von dem früheren Eigenthümer auf sie übergeg angen seien (§. 423 a. b. G. B.);
sie hatte daher, nachdem ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kein Eigenthum erlangt
werden kann, zunächst den Titel zum Eigenthum er chte und die Erwerbungsart gerichtsordnungsmäßig zu erweisen (§. 380 a. b. G. B.).

Für den Klageanspruch ist der von der Klägerin producirte Notariatsact vom 4. Mai 1875 Bl. C, worin F. St. (Gatte) das Eigenthumsrecht der Klägerin auf die in diesem Notariatsacte bezeichneten Fahrnisse anerkannt, schon von vorneherein ohne allen Belang, weil die in dieser Urkunde abgegebene Erklärung nur dem F. St. gegenüber, keineswegs aber auch gegen dritte Personen Beweis macht.

In dem behaupteten und zu erweisen erbotenen Umstande aber, daß die Klägerin einen übrigens auch nicht näher bezeichneten Theil der gepfändeten Fahrnisse bei ihrer Berehelichung in die She mitgebracht habe, kann, selbst wenn dieser Umstand erwiesen werden würde, sür sich allein eine genügende Begründung des Klageanspruches nicht erkannt werden, so lange die Klägerin nicht weiter erweist, daß diese Fahrnisse schon vor ihrer Berehelichung ihr Eigensthum waren, den Titel aber und die Erwerbungsart, auf Grund welcher sie das Sigenthum

bieser Fahrniffe schon vor ihrer Einbringung in die She erworben haben solle, hat die Klägerin gar nicht einmal angegeben.

Ebenso ungenügend für den Nachweis des klägerischen Eigenthumsrechtes ist aber auch die weitere Behauptung der Klägerin, daß sie einen Theil der gepfändeten Fahrnisse während der She um ihr eigenes Geld angekauft und sich das Eigenthumsrecht hierauf vorbehalten habe, weil, abgesehen davon, daß die Klägerin selbst nicht einmal angibt, welche Fahre nisse sie bei ihrer Berehelichung in die She eingebracht und welche sie während der She aus ihrem Gelde angekauft habe, der Haupteid nur über bestimmte Thatsachen aufgetragen werden kann, die Klägerin hat aber weder den Zeitpunkt, zu welchem sie die fraglichen Fahrnisse angekauft haben will, präcise angegeben, noch auch nur angedeutet, um welchen Preis und von welcher Person sie diese Fahrnisse käuflich an sich gebracht haben will.

Ein über eine so unbestimmte Thatsache aufgetragener Haupteid muß aber, wenn derfelbe nicht zu einem bloßen Selbsteide werden soll, als unzulässig erkannt werden, weil dem Delaten jedenfalls die Möglichkeit geboten werden muß, über die Wahrheit der behaupteten Umstände Nachforschungen zu pflegen, um hiernach in die Lage zu kommen, den ihm aufgetragenen Sid entweder anzunehmen oder zurückzuschieben, oder aber im Wege der Gewissens- vertretung einen Gegenbeweis anzubieten, während durch die Zulassung eines so unbestimmten Sides der Delat in die Zwangslage versetzt werden würde, den Sid unter allen Umständen zurückschieben zu müssen. Da sonach die von der Klägerin zum Nachweise ihres behaupteten Sigenthumsrechtes angebotenen Beweise theils unentscheidend, theils unzulässig sind, mußte das Klagebegehren in Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles ohne weiters abgewiesen werden, was nach §§. 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G., die Berurtheilung der gänzlich sachfälligen Klägerin zum Ersatze der gegentheiligen Gerichts= und Apellationskosten zur Folge hat.

Wien, am 8. October 1878.

Beim m. p.

Abschrift eines Finanz-Ainisterial-Erlasses ddo. 7. October 1878, 3. 25448, an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien.

Nachbem es häufig vorkommt, daß das Eigenthumsrecht an puncto Steuerrückstände gepfändeten Mobilien von der Gattin des Executen in Anspruch genommen wird, und die in solchen Fällen angestrengten Excindirungsprocesse nicht selten durch einen Bergleich auf den Haupteid zum Nachtheile des Aerars entschieden werden, so werden der Direction zur eigenen Kenntniß und zur Bekanntgabe an die dortige Finanzprocuratur in der Anlage in duplo die von dem k. k. obersten Gerichtshose unter'm 23. Mai 1878, 3. 2394, bestätigten Gründe eines von dem k. k. Oberlandesgerichte in Bien in einem speciellen Excindirungsfalle am 11. December 1878, 3. 17875, geschöpften Erkenntnisses mitgetheilt, worin ausgesprochen ist, daß der Excindirungswerber 1. den Titel zum angesprochenen Eigenthumsrechte und 2. die Erwerbungsart gerichtsordnungsmäßig zu erweisen hat, daß eine Beurkundung des Eigensthumsrechtes des Excindirungsklägers durch den Executen nur inter partes Beweis macht und daß der Haupteid nur über bestimmte Thatsachen zuzulassen ist, damit dem Delaten die Mögslichkeit geboten werde, über die Wahrheit der behaupteten Umstände Nachsorschungen zu pflegen. Für die Richtigkeit der Abschrift

Wien, am 16. October 1878.

Erlaß der k. k. Finang-Landesdirection vom 19. Februar 1881, 3. 49376, M. 3. 54748,

betreffend Einbeziehung der die Borfe behufs Abschliefung von Borfengeschäften besuchenden Personen in die Erwerbsteuer und in die Einkommensteuer erster Classe.

Das hohe k. k. Finanzministerium ist laut Erlasses vom 22. December 1880, 3. 21420, ber hierortigen Anschauung beigetreten, daß der Abschluß von Börsegeschäften, welche nach §§. 12 und 14 des Börsegesetes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, als Handels= geschäfte anzusehen sind, sich als eine jener gewinnbringenden Beschäftigungen darstellt, welche nach der im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel der mit diesem Patente eingeführten Industrial= oder Erwerbsteuer und sohin nach §. 4 des Ein= kommensteuer=Patentes v. 29. October 1849 der Einkommensteuer nach der I. Elasse unterliegen.

Es werden daher alle jene Besucher der Börse, welche diese in der Absicht besuchen, daselbst Börsegeschäfte (speculationsweise Käuse oder Berkäuse von Börseeffecten, Prämien-Lieserungs-, Bost-, Differenzgeschäfte 2c.) abzuschließen, ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung eingehen, vom Jahre 1881 angefangen in die Erwerbsteuer und sohin in die Einkommensteuer I. Classe einzubeziehen sein, insoferne diesselben nicht schon in ihrer Eigenschaft als Großhändler, Banquiers, Wechsler, Commissions-händler mit Börseeffecten 2c. in die Erwerbsteuer einbezogen sind.

Bur Durchführung biefer Besteuerung wird die Wiener Börsekammer gleichzeitig ersucht, bem Magistrate ehestens ein Berzeichniß der gegenwärtig mit Börsekarten betheilten Personen mitzutheilen, in demselben, soweit thunlich, nebst dem Wohnorte auch die für die Erwerbsteuers bemessung maßgebenden Daten, über den Geschäftsumfang oder die Erwerbsverhältnisse jeder einzelnen unter Beifügung des Gutachtens über die für jede angemessene Erwerbsteuerquote ersichtlich zu machen und die neu zuwachsenden Börsebesucher vom Juli 1881 angefangen halbjährig im Jänner und Juli dahin nachzuweisen.

Die bezüglichen Besteuerungeantrage find auf bem vorgeschriebenen Formulare A an bie Steueradministration für ben I. Bezirk zu richten.

hat es von dem in dem vorletten Absate des h. Finanzministerial Erlasses vom 10. Jänner 1855, 3. 40821, enthaltenen Weisung, insoferne sie mit der vorstehenden Bestimmung nicht im Einklange steht, das Abkommen zu erhalten.

Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 21. Februar 1881, 3. 1182, betreffend Correspondenz zwischen den öfterreichisch-ungarischen und den dänischen Behörden im diplomatischen Wege.

Die hiesige kgl. bänische Gesandtschaft hat in einer an das k. und k. Ministerium des Aenßern gerichteten Note im Auftrage ihrer Regierung auf die mannigsaltigen Migverständnisse und unnützen Berzögerungen aufmerksam gemacht, welche die directe Correspondenz zwischen den österreichisch=ungarischen und dänischen Behörden bisher mit sich brachte und hieran das Ersuchen geknüpft, daß künstighin diese Correspondenz stets im diplomatischen Wege, d. i. im Wege der betreffenden Gesandtschaften, geführt werde.

Zufolge hoher Eröffnung des Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1881, 3. 300/M. 3. und mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 9. Juli 1880, 3. 24.775, wird der Magistrat hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die fragliche Amtscorrespondenz nur auf dem angedeuteten Wege zu pflegen.

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 4. Jänner 1881, 3. 7548.

Nach dem Sectionsantrage wird die Fortbenützung der Leichenkammer bei ben Schotten und deren Miethung vom 1. Jänner 1881 an um den Jahreszins von 80 fl. bewilligt.

Bom 4. Jänner 1881, 3. 7640.

Rach bem Commiffionsantrage wird befchloffen:

Das Holzquantum aus ben Bürgerspitalswäldern im Wiener-Walde ist nach Wien zu führen und wird nicht verkauft; bas Holz ist für die städtischen Anstalten, in erster Linie für das Bürgerversorgungshaus zu verwenden. Das noch übrig bleibende Holz ist für andere städtische Anstalten zu verwenden und ist für dieses Holz jener Betrag zu reluiren, welcher von einer Schätzungscommission bestimmt wird.

Zugleich ift ber Magistrat aufzufordern, darauf zu sehen, daß von diesem guten Holze nicht basselbe Quantum verbraucht wird, wie von bem früheren schlechten Holze.

Bom 4. Janner 1881, 3. 6923 und 7503.

Anläßlich ber Genehmigung des Pflasterungs-Prälimin ares pro 1881 beschließt ber Gemeinderath:

Der Magistrat wird beauftragt, in hinkunft statistische Tabellen über die herstellungsund Erhaltungskosten sämmtlicher Schotter-, Pflaster- und Usphaltstraßen nach dem beiliegenden Muster auszufertigen.

Der Magistrat wird weiters beauftragt, bem Gemeinderathe wirksame Controlmagregeln bezüglich ber Pflasterung vorzuschlagen und die II. Section ersucht, auf eine schärfere Controle ber Pflasterungen ihr Augenmerk zu richten.

Vom 7. Jänner 1881, 3. 7.778.

Der Gemeinberath befchließt:

- 1. Die Gebühren für die Einstellung des Großhornviehes in den Stallungen am Schlachtviehmarkte selbst:
- a) für ben erften Tag per Stud von 25 fr. auf 15 fr.;
- b) für jeden weiteren Tag per Stud von 15 fr. auf 10 fr., und
- 2. die Gebühren für die Einstellung des Großhornviehes auf dem Kontumaz-Biehmarkte, wo für den Unterstand der Thiere nur in primitiver Weise vorgesorgt ist:
- c) für ben erften Tag per Stud von 15 fr. auf 10 fr., und
- d) für jeden weiteren Tag per Stück von 10 fr. auf 5 fr. herabzuseten, jedoch unter der Boraussetzung der Zustimmung der k. k. Statthalterei zu der beschloffenen Erhöhung der Marktgebühr auf 1 fl. für den neuen Central-Schlachtviehmarkt.
- 3. Für die Einstellung des Schlachtviehes in den Stallungen des Schlachthauses sind im Bedarfsfalle die sub a) und b) herabgeminderten Stallgebühren zu bezahlen.
- 4. Die Gebühren für die Einstellung ber übrigen Biehgattungen find bermalen in ber gegenwärtigen Sohe zu belaffen.

Post Br.	Bezeichnung ber Straßen oder Pläțe	Dimenstonen		Flächen=		Construction bes Straßen- körpers			Kosten der Herstellung			Kosten der Erhaltung					
		Länge	Breite		Ausmaß		Straßen- förpers		Datum	gung	qun	ı.		Beträge			
			Fahrbahn	Trottoir	Fahrbahn	Trottoir	Fahrbahn	Trottoir	ber Herstellung	Materialbeistellung	Arbeitslohn und Diverse	im Ganzen	3ahr	Material= beistellung	Arbeitstohn und Diverse	im Ganzen	Anmerkung
	*																
															A STATE OF S		
-		T MANUAL TO SERVICE AND ADDRESS OF THE PARTY												100	19 G		
													Transfer of the second	- 0.5 m			
																1000	
				STATE OF STA		STREET, SETTING		4 S16 R									
			-			1881											

Bom 7. Jänner 1881, 3. 852/ex 1876.

Nach bem Sectionsantrage wird ber Gebührentarif für die Bornahme ber amtlichen Prüfungen und Inspectionen in Gemäßheit des S. 4 des Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (Reichsgesethlatt vom 22. Mai 1875, Nr. 76) in folgender Weise sirirt:

Es ift zu entrichten für bie amtliche Prüfung einer Gasbeleuchtungsanlage mit einem Gasmeffer

non	1- 10	Flammen					2	fí.	
"	11-45	,,					5	"	
**	46 - 100	,,					10	"	
pon	mebr als	100 Mar	nm	en			15	,,	

Für amtliche Inspectionen wird per Tag eine Bebühr von 6 fl. firirt.

Die übrigen bei Handhabung des Regulativs von Seite der Behörde oder ihrer tech= nischen Organe vorzunehmenden Amtshandlungen find auf Grund der §§. 1 und 3 des Regulativs gebührenfrei zu halten.

Bom 7. Jänner 1881, 3. 8054.

Die Gebührenbestimmung für die Translatoren der böhmischen, polnischen, italienischen, ungarischen, froatischen und flovenischen Sprache wird auch pro 1881 in der bisherigen Beise aufrecht erhalten.

Bom 14. Jänner 1880, 3. 7983.

Nach bem Antrage ber Section werden für die Beaufsichtigung der Rindershalle und der Stallungen zur Tag- und Nachtzeit und zwar für die Rinderhalle 2 Nachtwächter und für die neuen Stallungen 1 Nachtwächter mit einem Lohne von je 1 fl. 50 fr. per Nacht und weiters für diese Objecte 2 Tagwächter mit einem Lohne von je 1 fl. 10 fr. bestellt und wird die provisorische Berwendung der 3 Nachtwächter schon vom 5. Jänner 1881 an genehmigt.

Diese Bermehrung bes Wächterpersonales wird jedoch nur bis zur Bollendung ber Bieh-

marktbauten und ber vollständigen Ginfriedung bes Biehmarktes bewilligt.

Für die durch die Aufnahme von Wächtern erwachsenden Kosten, für welche in dem Präliminare die Bedeckung nicht vorhanden ist, wird ein Zuschußeredit in der Sohe des Erforsbernisses bewilligt.

Bom 14. Jänner 1880, 3. 16.

Unläglich bes Ansuchens bes ersten Wiener Turnvereines um die Bewilligung zur Benützung des Turnplatzes im Schulgebäude VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 93, wird ben Mitgliedern sowohl dieses, sowie aller Bereine, welche städtische Schullocalitäten benützen, das Rauchen in den Schullocalitäten aus sanitären und feuerpolizeilichen Gründen untersagt. Bom 18. Jänner 1880, 3. 3984 und 4673 ex 1879.

Anläglich bes Magistrateberichtes wegen Paufchalirung bes Brennmateriales in ben Schulen mit Centralheizung beschließt ber Gemeinberath:

- 1. Die Ortsschulräthe, Schulleiter und das Stadtbauamt sind nochmals zur strengen Ueberwachung ber Heizer und zur hintanhaltung von Bergeudung von Brennmaterialien aufszusordern und ist insbesondere den mit der Ueberwachung des Heizgeschäftes betrauten Schulsleitern die wiederholt eingeschärfte Berantwortlichkeit für eventuelle Berschleppung von Brennmaterial, resp. Berwendung desselben zu anderen als Schulzwecken, neuerlich in Erinnerung zu bringen.
- 2. Der Magistrat wird aufgeforbert, die Heizberichte pro 1878/79 und 1879/80 ehestens an den Gemeinderath zu erstatten und Anträge zu stellen, auf welche Weise der so abnormen Ueberschreitung von Brennmaterialien an einzelnen Schulen gesteuert werden kann.

Bom 18. Jänner 1881, 3. 8067.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section, wird die Errichtung einer Parallelabtheilung zur ersten Classe an der städtischen Bolksschule, II., Schüttaustraße Nr. 78 und die Zuweisung der diesfalls erforderlichen Lehrkraft bewilligt.

Bom 18. Jänner 1881, 3. 7086.

Nach dem Commissionsantrage wird die Einstellung des Bezuges der Geldportion bei den beurlaubten Pfründnern des Bürgerversorgungssondes genehmigt, jedoch der Magistrat ermächtigt, solchen Pfründnern, welche auf Grund besonderer Berhältenisse um einen Urlaub ansuchen, die Ausbezahlung der Geldportionen in der Dauer von 8 Tagen zu bewilligen.

Bom 18. Jänner 1881, 3. 4928.

Anläglich ber Renntnignahme bes Rechnungsabschluffes bes Johannesspitale Stiftungssonbes pro 1879 beschließt ber Gemeinderath:

Die Buchhaltung wird beauftragt fünftigbin:

- 1. in dem Rechnungsabschluffe B über die Werthpapiere anmerkungsweise die Nummern ber Lotto-Anlehens-Effecten einzeln anzuführen;
- 2. in dem Zergliederungs-Ausweise C unter die fortlaufenden Stiftungsnummern (1 bis inclusive 310) die dem Contobuche der einzelnen Stiftlinge entsprechenden Zahlen anzusetzen und bezüglich der Nummer 311 (freies Stiftungsvermögen) die bezüglichen Contozahlen anzusühren.

Weiters ift bei ber nächsten Rechnungslegung anzumerken, wie viele Aushilfsbeitrage von jeder Gattung angewiesen wurden.

Bom 18. Jänner 1881, 3. 7628,

Nach bem Sectionsantrage wird ber Magistrat von ber mit Plenar=Beschluß vom 24. October 1879, 3. 5330, angeordneten allgemeinen Beschwerdeführung bei ber t. t. n. ö.

Statthalterei in Betreff fäumigen Borganges von Gemeinden und t. f. Bezirkshauptmannsschaften bei Einhebung ber Licenzgebühren für bas Lohnfuhrwerk enthoben, und haben sohin Beschwerdeführungen nur in einzelnen Fällen unter Actenvorlage an die k. f. Statt-halterei einzutreten.

Bom 21. Jänner 1881, 3. 4812 ex 1879.

In Ergänzung des vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung am 7. Jänner 1881 genehmigten Tarifes für die ämtliche Prüfung von Gasleitungen wird beschlossen,
für die Bornahme einer ämtlichen Prüfung bei Reparaturen, Abänderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Beleuchtungsanlagen, ohne Aufstellung eines neuen Gasmessers,
sowie für die Wiederholung einer ämtlichen Prüfung bei kleinen Anlagen (bis zu 10 Gasflammen) eine Gebühr von 2 fl., bei größeren Anlage (mit über 10 Gasslammen) aber eine
Gebühr von 3 fl. einzuheben.

Diese Gebühr, sowie die mit Gemeinderathsbeschluß vom 7. Jänner 1881 festgesetzten Gebühren, ift nur in den Fällen zu zahlen, wo im Sinne der §§. 4 und 5 des Gasleistungs-Regulativs von den Privaten selbst oder deren Bevollmächtigten, welche Gaseinleitungen herstellen lassen, die Bornahme einer amtlichen Inspection und eventuellen Prüfung von Seite der hiezu berufenen Organe verlangt oder doch beantragt wird.

In allen Fällen, wo eine Gebühr überhaupt aufgerechnet werden tann, ift bieselbe von Demjenigen zu entrichten, ber bie Gaseinrichtung herstellen läßt.

Dies gilt auch in jenen Fällen, wo die Brüfung ober Inspection durch ein Verschulben ber Installateure nothwendig würde.

An den fraglichen Gebühren participirt der bei der Commission verwendete Stadtbausamts-Beamte in der Weise, daß ihm von der geringsten Gebühr per 2 fl. die Hälfte, von den übrigen Gebühren aber der Betrag von 1 fl. 20 fr. zukommt, der übrige Theil der Gebühren verbleibt jedoch der Commune als theilweiser Ersat für die ihr aus diesen Amts-handlungen erwachsenden Auslagen.

Bezüglich der Aufrechnung, Ginhebung und Controle der Gebühren werden die Magistrats= Anträge genehmigt.

Bom 25. Jänner 1881, 3. 2619.

Der Gemeinberath befchließt:

1. Bon ber autographirten bringenden Tagesordnung sind in Zukunft 50 bis 60 Abzüge zu machen und im Gemeinderathssaale unmittelbar vor jeder Plenarsitzung in entsprechender Weise aufzulegen.

2. In dieser Tagesordnung ist außer dem Gegenstande des Referates, der Zahl des selben und dem Namen des Referenten auch das Datum der Erledigung in der Section oder Commission anzugeben.

3. Geschäftsstücke, welche in der dringenden Tagesordnung enthalten sind und im Laufe der Woche, während welcher sie zum Vortrage im Plenum gelangen sollten, nicht referirt werden, sind in die gedruckte Tagesordnung aufzunehmen, jedoch auch in der autographirten dringenden Tagesordnung zu belassen.

4. Die Obmänner der Sectionen und Commissionen sind zu ersuchen, nur die Auf= nahme wirklich dringender Gegenstände in die autographirte dringende Tagesordnung an= zuordnen.

Bom 27. Jänner 1881, 3. 8046.

Der Magistrat wird beauftragt, in allen Fällen, in welchen Noten bes Bezirksschulz rathes an ben Gemeinderath gerichtet werden, sobald die finanziellen Berhältniffe nicht vollständig klar sind, immer gleichzeitig einen Bericht über die finanzielle Seite des Gegensstandes vorzulegen.

Bom 28. Jänner 1881, 3. 200.

Anläglich des vom k. k. Stadt-Armen-Augenarzte Dr. Ludwig Heinzel erstatteten Schlußberichtes über die Beendigung der epidemischen Augenkrankheit im IV. städtischen Baisenhause beschließt der Gemeinderath nachstehende Borsichtsmaßregeln zur hintanhaltung von ähnlichen Massenerkrankungen:

- 1. Es soll verfügt werben, daß zweimal im Jahre u. zw. im Beginne und vor Besendigung des Schuljahres die Augen aller Zöglinge der vier städtischen Waisenhäuser durch ben genannten Augenarzt untersucht werden.
- 2. Sollen die Leiter der vier städtischen Waisenhäuser beauftragt werden, in allen Fällen, wo mehr als vier Zöglinge zugleich an derselben Augenkrankheit erkranken und der Hausarzt diese Erkrankungen nicht mit voller Sicherheit für die unter Kindern so häusige scrophulöse Augenentzündung erklärt, die Anzeige zu machen.

Bom 8. Februar 1881, 3. 88.

Nach dem Sectionsantrage wird die Platreinigungs=Gebühr für die Stells fuhrwerke von 1 fl. 26 fr. auf 2 fl. jährlich erhöht, die Licenzgebühr jedoch im bisherigen Ausmaße belaffen.

Bom 11. Februar 1881, 3. 437.

Das vom Comité zur Ausarbeitung ber Arzneitaxe pro 1881 vorgelegte Berzeichniß ber Abanderungen in den Preisansätzen der Armen-Arzneitaxe pro 1881 wird nach dem Magistratsantrage genehmigt.

Bom 15. Februar 1881, 3. 7751.

Nach dem Commissionsantrage und Antrage der Rechtssection wird die Vorschrift für die Ueberlassung der Grüfte unter den Arkaden im Wiener Centralfriedhofe zur Leichenbestattung genehmigt.

Bom 15. Februar 1881, 3. 751.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme von 12 Diurnisten mit einem Taggelbe von je 1 fl. 50 fr. und eines Amtsdieners mit einem Diurnum von 1 fl. für die zweite Abtheilung des Militärbepartements zur Durchführung des Militär=Tax-Gesetzes genehmigt, der Magistrat jedoch gleichzeitig beauftragt, bis 1. Juli 1. 3. über das Ergebniß dieser Thätigkeit Bericht zu erstatten, damit daraus entnommen werden kann, inwieserne die 12 Diurnisten ihre volle Beschäftigung in diesem Departement sinden.

Bom 18. Februar 1881, 3. 929.

Der Magistrat wird beauftragt: die Einhaltung der bestehenden Berordnung, daß jeder Gast- und Kaffeehausbesitzer ein allgemein zugängliches Bissoir in Stand zu halten habe, strenge zu übermachen.

Bom 18. Februar 1881, 3. 7912.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, um den disponiblen Cassarest der Carl Zöscher'schen Armenstiftung Silberrente im Nominalbetrage von 900 fl. ankausen zu lassen und so den sich ergebenden Interessenbezug per 37 fl. 80 kr. v. W. einschließlich des alls jährlich mit 28 fl. 80 kr. verbleibenden Restes der ursprünglichen Stiftungs-Interessen zur besseren Dotirung der bestehenden 4 Stiftplätze, d. i. zur Erhöhung des Monatsbezuges per 4 fl. auf 5 fl. zu verwenden.

Bom 18. Februar 1881, 3. 7298.

Nach dem Antrage der Baufection wird betreffend die Ermittlung der Zwedmäßigkeit ber verschiedenen Beig= und Bentilationssufteme beschloffen:

- 1. Es sind in hintunft Tabellen vorläufig nach dem vorliegenden Mufter, das übrigens noch verbefferungsfähig ift, anzufertigen und eine Instruction in dieser Richtung an den zu creirenden Beizinspector hinauszugeben.
- 2. Die von der ftabt. Buchhaltung verfaßte Tabelle ift in Druck zu legen und ben Gemeinderathen, sowie ben Ortsschulrathen zuzusenden.

Vom 25. Februar 1881, 3. 811 ex 1880.

Der Gemeinderath beschließt nachfolgende

Inftructionen bezüglich des Vorgehens bei communalen Wahlhandlungen.

In der Ausführung der in den §§. 37 und 38 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 6. März 1850 über die Leitung der Wahl und die Vornahme der Wahlhandlung enthaltenen Vorschriften hat der Gemeinderath mit Plenarbeschluß vom 25. Februar 1881, 3. 811, die nachfolgenden näheren Anordnungen über die Wahlhandlung getroffen.

S. 1. Die Wahlcommission besteht aus bem ben Borsitz führenden Mitgliede bes Gesmeinderathes, einem Mitgliede des Magistrates, vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, und hat während ber ganzen Wahlhandlung vollzählig anwesend zu sein.

Dem Wahlacte wohnt weiters ein Bertreter ber Statthalterei als landesfürstlicher Commiffar, ferner ein Magiftratsbeamter als Schriftführer bei.

Dem Borsitzenden ist gestattet, nebst den bereits zu Mitgliedern der Wahlcommission ernannten und als solche fungirenden vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, noch deren zwei als Ersatzmänner, beziehungsweise als Scrutatoren der Commission beizuziehen.

Dem Vorsitzenden ist ferner gestattet, für turze Zeiträume und nur für den Fall, als bies unbedingt nothwendig ist, ein anderes Mitglied der Commission aus der Reihe der Ge= meindeglieder mit der Entgegennahme der Stimmzettel zu betrauen.

Sämmtlichen ber Commission angehörenden ober ihr beigezogenen Mitgliedern gebühren Site am Commissionstische, und zwar nimmt rechts vom Borsitenden ber landesfürstliche Commissär, links vom Borsitenden ber Abgeordnete vom Magistrate Plat.

- §. 2. Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich über Aufforderung des Borssitzenden die Commission zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Lettere ist in der Weise aufzustellen, daß ihr oberer Rand sowohl den Commissionsmitgliedern, als auch den zur Abstimmung erscheinenden Wählern sichtbar bleibt; andererseits ist aber dafür entsprechende Borssorge zu treffen, daß die Stimmzettel nur durch den Vorsitzenden in die Urne hinterlegt werden können.
- §. 3. Die Stimmenabgabe erfolgt in ber Weise, daß der Borstigende von dem erschienenen Wähler die Legitimationsurkunde nebst dem Stimmzettel (letteren unentfaltet) in Empfang nimmt und den Namen des Wählers laut verliest; erst wenn constatirt worden ist, daß derselbe in der amtlich richtiggestellten Liste des betreffenden Bezirkes und Wahlkörpers verzeichnet erscheint, wird der Name des Wählers von dem Schriftsührer in das mit fort-laufenden Nummern versehene Wahlprotokoll eingetragen und zugleich die erfolgte Stimmabzgabe von dem Abgeordneten des Magistrates und einem zweiten Commissionsmitgliede in den ihnen vorliegenden Wählerlisten ersichtlich gemacht. Nachdem dies geschehen, versieht der Borssitzende die in seinen Hählerlisten besindliche Legitimationsurkunde mit seiner Namenschiffre und der Nummer, unter welcher der Name des eben abstimmenden Wählers im Wahlprotokolle eingetragen worden ist, händigt sodann die in der erwähnten Weise markirte Legitimationsurkunde dem Wähler wieder ein und hinterlegt gleichzeitig den Stimmzettel, ohne denselben zu entfalten, in die Wahlurne.

Hiebei hat ber Borsitzende genau barauf zu achten, daß immer nur Gin, und insoferne eine Neuwahl gleichzeitig mit Ergänzungswahlen vorgenommen wird, nur die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln zur Abgabe in die Urne gelangen.

- §. 4. Die wahlberechtigten Commissionsmitglieder haben das Recht, vor allen anderen Wählern zur Stimmenabgabe zugelassen zu werden; im Uebrigen geschieht die Stimmenabgabe nach der Reihenfolge, in welcher die Wähler im Wahllocale erschienen sind, und insoferne mehrere Wähler gleichzeitig eintreten oder die Reihenfolge ihres Eintrittes zweiselhaft erscheint, nach alphabetischer Ordnung des Ansangsbuchstabens ihrer Zunamen.
- S. 5. Wählern, welchen entweder die Legitimationsurkunde nicht zugekommen ift, ober welche dieselbe mitzubringen unterlassen haben, ist auf Anordnung des Borsitzenden ein Duplicat dieser Urkunde behufs Ausübung ihres Wahlrechtes auszusertigen, wenn die Identität der Person des Erschienenen mit dem in der Wählerliste verzeichneten Wahlberechtigten entweder durch die Bestätigung seitens zweier Commissionsmitglieder, oder in anderer Weise zweisellos sicher gestellt werden kann.
- S. 6. In dem im S. 5 erwähnten, so wie in allen anderen Fällen, wo sich ein Zweisel über die Identität der Person eines zur Abstimmung Erschienenen ergibt, entscheidet die Commission endgiltig und ohne Zulassung eines Recurses durch Majoritätsbeschluß; an einem solchen Beschlusse haben aber mit entscheidender Stimme nur der Borsitzende, der Abgeordnete des Magistrats und die vier stimmberechtigten Gemeindeglieder (beziehungsweise im Berhinderungsfalle derselben die an deren Stelle tretenden Ersatmänner), demnach im Ganzen sechs Botanten sich zu betheiligen und gilt bei gleichgetheilten Stimmen jene Ansicht als angenommen, welcher der Borsitzende beigetreten ist.
- S. 7. Der Borfitzende barf Wahlumtriebe im Wahllocale nicht gestatten und hat für Ruhe und Wahrung bes Anstandes Sorge zu tragen.
 - §. 8. Die Stimmenabgabe bauert von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

Wähler, welche sich erst nach 4 Uhr im Wahllocale einfinden, sind zur Stimmenabgabe nicht mehr zuzulaffen; benjenigen Wählern jedoch, welche vor Ablauf der vierten Nachmittags= stunde im Wahllocale erschienen waren, darf die Ausübung ihres Stimmrechtes nicht versfagt werden.

§. 9. Nachdem von dem Borfitzenden die Stimmenabgabe für gefchloffen erklärt worden ist, steht es der Commission frei, sofort das Scrutinium, das heißt die Eröffnung der Stimmezettel und die Zählung der Stimmen vorzunehmen, oder aber eine Erholungspause in der Dauer von nicht mehr als zwei Stunden eintreten zu lassen.

In letterem Falle ift die Wahlurne, in welche fammtliche Bahlacten zu hinterlegen find, sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und so zu versichern, daß die Eröffnung ber Urne burch jebe andere Person als durch den Vorsitzenden unbedingt ausgeschlossen erscheint.

Auch hat ber Borfitenbe zu verfünden, zu welcher Stunde mit bem Scrutinium be-

Vor der Wiedereröffnung der Wahlurne durch ben Borfitenben ift zunächst zu con- ftatiren, daß die Siegel unverletzt geblieben find.

Das Scrutinium hat in der Weise zu geschehen, daß ausschließlich der Borsitzende die Stimmzettel aus der Urne herausnimmt, entfaltet und die verzeichneten Namen laut abliest. Die Namen sind sohin von dem Abgeordneten des Magistrates in die Hauptstimmliste und von zwei anderen Commissionsmitgliedern in die Gegenstimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, welche auf Jemanden entfällt, unter dessen in der entsprechenden Rubrit aufzusührenden Namen ein aufrechter Strich, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme ein zweiter Strich verzeichnet und in dieser Weise fortgefahren wird, so daß durch die Anzahl der unter jedem Namen angebrachten Striche die Zahl der auf den Betreffenden entfallenden Stimmen genau ersichtlich gemacht erscheint.

§. 10. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als die Zahl der bei dem betreffenden Wahlacte zu mählenden Bersonen beträgt, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zu letzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und demnach unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehr= mals verzeichnet, so wird der Name bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Sind in einem Stimmzettel Bedingungen, Aufträge an den zu Wählenden oder fonstige Beifätze enthalten, so gelten diese Zusätze als nicht vorhanden, der Stimmzettel behält aber seine Giltigkeit.

Stimmen, welche die zu mahlende Person nicht beutlich bezeichnen, sind ungiltig und werben ben abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Desgleichen find leere Stimmzettel bei Ermittlung ber absoluten Majorität ber abgegebenen Stimmen nicht in Betracht zu ziehen.

Stimmzettel mit vorgebrudten Namen find gleichfalls nicht zu berücksichtigen und wie leer abgegebene Stimmzettel zu behandeln.

In Gemäßheit ber hier aufgestellten Grundsätze hat die Commission in zweifelhaften Fällen über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgegebenen Stimmen ohne Zulassung eines Recurses und zwar in der im §. 6 dieser Instruction angegebenen Beise Beschluß zu fassen.

- §. 11. Nach Durchführung bes Scrutiniums verkündet der Borsitzende das Resultat ber Wahlhandlung; es ift hiebei insbesondere zu constatiren, ob und bezüglich welcher Person eine absolute Majorität der Stimmen erzielt worden ist, wer demnach gewählt erscheint und ob und zwischen welchen Personen die engere Wahl stattzusinden hat.
- §. 12. Wenn sich für mehr Personen, als zu mahlen sind, die absolute Majorität und babei die gleiche Stimmenanzahl ergeben sollte, so ift die Frage, wer von diesen als gewählt anzusehen ift, sofort burch bas Loos zu entscheiden.
- §. 13. Ueber die Wahlhandlung ift ein Protofoll aufzunehmen, in welchem alle für ben Ausgang derfelben maßgebenden Umftände und Borkommniffe anzuführen find. Dasfelbe ift von allen Mitgliedern der Commission zu unterfertigen und unter Anschluß der in gleicher

Weise unterfertigten Stimmlisten, sowie ber an einen Faben gereihten und versiegelten Stimmzettel in einem mit bem Amtssiegel verschlossenen Umschlage burch ben Abgeordneten bes Magistrates bem Gemeinderathe zu übergeben.

§. 14. Sollten die Wähler eines und besselben Wahlförpers in einem Wahlbezirke behufs Bornahme ber Wahl in mehrere Sectionen getheilt werden, so hat jede ber für die einzelnen Sectionen bestellten Commissionen nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Bur Feststellung des Wahlresultates jedoch haben die einzelnen Commissionen zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, welcher ber Borsitzende der Wahl-Commission für die I. Section zu präsidiren hat.

Die so vereinigten Wahl-Commissionen haben die Resultate der in den einzelnen Sectionen vorgenommenen Scrutinien zusammenzufassen und nach dem Ergebnisse derselben mit der Publicirung des Wahlresultates nach §. 11 vorzugehen.

Gleichzeitig wird genehmigt, daß in den an die Borfitzenden der Wahlhandlungen zu richtenden Einladungsschreiben die Bemerkung eingefügt werde, daß es den Borfitzenden übers lassen bleibt, für ein den Mitgliedern der Commission anzubietendes Mittagmahl und sonstige Erfrischungen im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher beziehungsweise im I. Bezirke mit dem Delegirten des Magistrates Borsorge zu treffen, und daß weiters in diesem Schreiben die bezüglichen Gemeinderaths-Beschlüsse anzusühren sind.

Bom 25. Februar 1881, 3. 5991, 5992 und 5993 ex 1880.

Ueber die Antrage des Magistrates, betreffend die Bereinfachungen in der Manipulation des städtischen Steueramtes, in Betreff der Erweiterung und Adaptirung der Steueramts= localitäten und der Bermehrung des Beamtenstandes wird Folgendes beschlossen:

- 1. Der Antrag des Magistrates in Betreff der Einführung von eigenen Steuer-Postanweisungen und Steuer-Postrezepissen für das Steueramt der Stadt Wien wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- 2. Die hohe Regierung ist zu ersuchen, daß sie die Portofreiheit für die den Parteien zuzustellenden Amtsquittungen über die per Postanweisung an das Steueramt der Stadt Wien entrichteten Steuerbeträge im verfassungsmäßigen Wege erwirke.
- 3. Die bestehenden drei normalen Steuercassen sind um zwei zu vermehren und die Localitäten des städtischen Steueramtes zur Erzielung eines directen Berkehres der Parteien mit den Liquidaturs-Abtheilungen nach dem, über Auftrag der I. Section von dem Stadt-bauamte entworsenen, von der VI. Section genehmigten Plane (D mit der Klappe, resp. E) mit dem von der VII. Section genehmigten Kostenauswande von 1903 fl. 19 fr. sosort zu erweitern und zu adaptiren.
- 4. Es wird die Neu-Creirung einer Liquidatorsstelle mit 1700 fl. Gehalt und von zwei Cassierstellen mit 1600 fl. ö. W. Gehalt beschlossen und der Magistrat beauftragt, wegen deren Besetzung unverweilt seinen Vorschlag zu erstatten.
- 5. Es ist sofort eine Expertise einzuleiten, welche darüber zu berathen und bem Gemeinderathe Borschläge zu erstatten hat :

welche Erleichterungen ben steuerzahlenden Parteien bei Abstattung ihrer Steuerschuldig= feit gewährt werden können;

ob und unter welchen Bedingungen die Decentralisation in der Steuerzahlung burch= geführt werden fonnte;

welche Berbesserungen in ber internen Gebarung bes Steueramtes, insbesondere in der Berechnung und Anweisung der zu percipirenden Beträge, in der Anlegung und Führung der Journale und Contobücher, in der Aufstellung der Jahresbilanzen, in der Berechnung der Activreste und in der Abrechnung mit den verschiedenen bezugsberechtigten Cassen (insbesondere mit der Landeshaupt- und der Landessonds-Cassa), dann in der Revision der Contirungen anzustreben sind, und

welche Beranderungen, respective Bermehrungen von Beamtenftellen behufs ber Durch=

führung diefer vorermähnten Erleichterungen und Berbefferungen geboten erscheinen.

An dieser Expertise haben theilzunehmen: Delegirte ber städtischen Buchhaltung, ber Steueramts Director, 6 Delegirte bes städtischen Steueramtes, und zwar die Officiale Ulrich, Rainer, Ponset, Kaschnitz, sowie zwei von dem Steueramts Personale zu mählende Beamte, endlich auch externe Fachmänner in dem Buchhaltungs und Bankfache, deren Auswahl dem Bürgermeister überlassen wird.

- 6. Die Beschluffassung über bie von bem Magistrate beantragte Regulirung bes Status bes ftabtischen Steueramtes wird vertagt, bis bas Ergebniß bieser Expertise vorliegen wirb.
- 7. Allen jenen Steueramtsbeamten, welche die bem Gemeinderathe vorgelegten Reformvorschläge unterfertigt haben, insbesondere ben Officialen Rainer und Ulrich ift die Anerkennung auszusprechen und sind benselben die mit der Erstattung ihrer Borschläge verbundenen Baarauslagen zu vergüten.

Ш.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Dienst-Instruction für die Rathhauswächter. Genehmigt mit Magistratsbeschluß vom 22. Juli 1880, 3. 281573.

§. 1.

Den Rathhauswächtern obliegt im Allgemeinen die Ueberwachung des Rathhauses im Innern. Sie haben vor Allem darauf zu sehen, daß im Hofe, auf den Stiegen und Gängen keinerlei Unzukömmlichkeiten vorkommen, daß eingetretene Gebrechen an den Thüren, Fenstern und sonstigen äußeren Bestandtheilen des Rathhauses sofort zur Kenntniß des Inspectors dieses Gebäudes gebracht und im Falle des Eintrittes außergewöhnlicher Elementarereignisse, wie Sturm, heftige Regengusse 2c., die diesfalls nöthigen Borkehrungen (Schließung der Fenster u. dgl.) ungefäumt getroffen werden.

Inwieweit benfelben außer biefen noch andere Obliegenheiten zukommen, geht aus ben nachstehenden Bestimmungen biefer Inftruction hervor.

8. 2.

Die Rathhauswächter unterstehen in dienstlicher Beziehung zunächst dem Rathhausinspector als ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, dessen Anordnungen sie sich innerhalb dieser Instruction unweigerlich zu fügen haben. Selbstverständlich haben die für die städtischen Beamten und Diener bestehenden Vorschriften (Dienstpragmatik) auch auf sie Anwendung.

§. 3.

Die Dienftleiftung ber Rathhauswächter theilt fich in ben fog. Saupt= und Zubienft.

§. 4.

Derjenige Wächter, welcher ber Reihe nach ben Hauptdienst hat, muß ununterbrochen burch 24 Stunden und zwar von 8 Uhr Morgens des einen bis 8 Uhr Morgens des darauf folgenden Tages im Nathhause anwesend sein.

Derfelbe hat mahrend bes Tages ftundlich, mahrend ber Nacht aber, b. i. von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, alle zwei Stunden die Hofraume, Stiegen und Gange zu begehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Alles in Ordnung ift.

Der Wächter für den Hauptdienst hat weiters bei seinen Rundgangen durch das ganze Gebäude um 8 und 10 Uhr Abends sämmtliche Bureaux und Amtslocalitäten, die Registratursabtheilungen auch noch um 12 Uhr Nachts genau zu inspiciren, nachzusehen, ob alle Thüren und Fenster verschlossen, die Gasslammen abgedreht, keinerlei Gasausströmung wahrzunehmen, die Kaminseuer erloschen, überhaupt seitens der Beamten und Diener keinerlei

Uebersehen vorgekommen sind. Weiters obliegt bemfelben auch bas Aufsperren ber Stiegen und Ganggitter in ber Früh und beren Schließung bes Abends, bas Anzünden der Gas- lichter auf den Stiegen und Gängen beim Eintritte der Dunkelheit, das Ablöschen derselben nach Schließung der Amtslocalitäten und das wiederholte Nachsehen bei denselben während der Brenndauer, ob sie nicht zu stark brennen oder erlöschen.

§. 5.

Nach Beendigung des Hauptbienstes hat jener Wächter, welcher diesen zuletzt beforgte, ben Zudienst zu übernehmen und beshalb gleichfalls burch 24 Stunden im Rathhause

anmefend zu fein.

Der Zudienst besteht in der Unterstützung des den Hauptdienst besorgenden Wächters, insoweit dies nothwendig erscheint, in der Besorgung von auswärtigen Gängen oder in der Bollziehung besonderer den Hauswächtern zukommender Aufträge, die im Sinne dieser Instruction nicht schon mit der Besorgung des Hauptdienstes verbunden sind. Hieher gehört auch die Besorgung des Dienstes auf der Tribüne während der Gemeinderathssitzungen und das Abholen der pränumerirten Zeitungsblätter.

§. 6.

Der den Hauptdienst besorgende Wächter darf nie und unter keiner Bedingung das Rathhaus verlassen, sondern hat — ausgenommen die Fälle, wo die vorgeschriebenen Rundsgänge im Rathhause vorgenommen werden — stets in dem den Wächtern zugewiesenen Locale anwesend zu sein.

Dem Bächter für ben Zudienst ist die Abwesenheit vom Bachlocale nur insoweit gestattet, als dies die Besorgung auswärtiger Gange ober Auftrage erheischt, boch barf biese

Abwesenheit nie über die unbedingt nothwendige Zeitdauer ausgebehnt werben.

§. 7.

Um deshalb unnöthige und zeitraubende Entfernungen vom Rathhause hintanzuhalten, haben sich die Wächter in ihrem Locale ihre Kost entweder selbst zu bereiten oder sich dieselbe dahin bringen zu lassen; ausnahmsweise kann dem den Zudienst versehenden Wächter höchstens eine Stunde zum Effengehen gestattet werden, während der Wächter für den Hauptdienst absolut im Hause bleiben muß.

§. 8.

Nach ber Beforgung bes Haupt= und Zudienstes ift jeder Wächter burch 24 Stunden ganz frei und jeder Dienstleiftung, sowie der Anwesenheit im Rathhause enthoben.

Eine Ausnahme hievon tritt bann ein, wenn einer ber anderen Wächter durch Krankheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert ware. In diesem Falle kann ausnahmsweise auch der sonst dienstfreie Wächter zur vorübergehenden Dienstleiftung herangezogen werden.

Das Gleiche gilt, wenn außergewöhnliche Anlässe eintreten, welche die Anwesenheit und Berwendung aller Hauswächter zur gleichen Zeit erforderlich machen. Ueberhaupt hat der Rathhausinspector strengstens darauf zu sehen, daß in der Dienstleistung der Wächter keinerlei Störung oder Unterbrechung eintritt.

§. 9.

Den Rathhauswächtern bleibt bis auf weiteres gestattet, die Zustellungen in Vorspannsangelegenheiten gegen eine fixe Zustellungsgebühr zu besorgen; es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß hiezu nur jener Wächter berufen sein kann, welcher den Zudienst besorgt und dem ohnehin die Besorgung auswärtiger Gänge obliegt.

§. 10.

Die Rathhauswächter haben stets und gegen Jedermann ohne Ausnahme ein nüchternes, anständiges und zuvorkommendes Betragen an den Tag zu legen, an sie gestellte Anfragen ruhig und entsprechend zu beantworten, den Borgesetzten die ihnen gebührende Achtung zu bezeigen, bei dem Hausbrunnen jede Unordnung hintanzuhalten und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß sie zunächst und in erster Linie zu dem Zwecke bestellt sind, für die Aufrechthaltung der Ordnung im Rathhause Sorge zu tragen.

Zusammenkunfte im Bachlocale, sei es von Fremden ober Bediensteten ber Commune, Spiele u. f. f. find unbedingt verboten.

§. 11.

Im Falle ber Abwesenheit bes Portiers hat der Wächter vom Hauptdienste bessen Stelle zu vertreten; bas Gleiche gilt bei der Abwesenheit des Rathhausinspectors, in beiden Fällen sind jedoch dieselben bei ihrer Rückfunft von den in der Zwischenzeit etwa eingetretenen Borkommnissen zu verständigen.

§. 12.

Werden den Rathhauswächtern Amtsgänge ausgetragen zu einer Zeit, wo nur ein Wächter im Wachlocale anwesend ist, so dürfen diese Amtsgänge nicht früher verrichtet werden, bis nicht der andere Wächter wieder auf das Rathhaus zurückgekehrt ist, worauf jedoch der anwesende Wächter den ihm einen Amtsgang auftragenden Beamten sogleich ausmerksam zu machen und ihm mitzutheilen hat, daß er nach den Bestimmungen dieser Dienstinstruction sich im Augenblicke und bis zur Zurücksunst des zweiten Wächters aus dem Hause nicht ente fernen dürse.